

INHALT

Akten Papst Franziskus

- Art. 121. Botschaft von Papst Franziskus zum Weltmissionssonntag 2022 319

Verlautbarungen der Deutschen Bischöfe

- Art. 122. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2022 323
- Art. 123. Gemeinsames Wort der Kirchen zur Interkulturellen Woche vom 25. Sept. – 2 Oktober 324
- Art. 124. Zählung der sonntäglichen die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer 13. November 2022 326

Erlasse des Bischofs

- Art. 125. Beschlüsse der Bundeskommission vom 30. Juni 2022 327
- Art. 126. Beschluss der Regionalkommission NRW der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 5. Juli 2022 - RK A30 und A14 334
- Art. 127. Beschluss der Regionalkommission NRW der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 5. Juli 2022 - RK A7 335
- Art. 128. Dekret – Auflösung des öffentlichen Vereins „Katholisch Integrierte Gemeinde“ 336
- Art. 129. Ausbildungsordnung für Ständige Diakone im Bistum Münster 336

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

- Art. 130. Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2022 341
- Art. 131. Gestärkt. Leben - Firmvorbereitung für junge Erwachsene 2023 342
- Art. 132. Bonifatiuswerk - „Connected.“ Gabe der Neugefirmteten 2023 342
- Art. 133. Bonifatiuswerk - „Weites Herz – offene Augen“ Gabe der Erstkommunionkinder 2023 344
- Art. 134. Nachberufung in den Schlichtungsausschusses beim Bischöflichen Generalvikariat 345
- Art. 135. Gestellungsgelder für Ordensangehörige, Gestellungsgelder 2023 345
- Art. 136. Zuschuss an die Priester zu den Kosten für die Vergütung ihrer Haushälterin 346
- Art. 137. Anlage 1 zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster vom 15. April 2019 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2019, Nr. 8, Art. 63) 346

Art. 138.	Anlage zur Ordnung über die Umzugskostenvergütung für Priester des Bistums Münster vom 25. April 1994	348
Art. 139.	Neuberufung der Bistumskommission für ökumenische Fragen	348
Art. 140.	Veröffentlichung freier Stellen für Pfarrer und Pastoralreferentinnen/-referenten	350
Art. 141.	Personalveränderungen	351
Art. 142.	Unsere Toten	353

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 143.	Beschluss der Regionalkommission Nord am 13. Juli 2022 in Osnabrück - Änderungen der Anlagen 30 und 14 zu den AVR	355
Art. 144.	Römisch-Katholische Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster - Jahresrechnung 2021	356

Akten Papst Franziskus

Art. 121 Botschaft von Papst Franziskus zum Weltmissionssonntag 2022

Ihr werdet meine Zeugen sein (Apg 1,8)

Liebe Brüder und Schwestern,

diese Worte gehören zu dem letzten Gespräch des auferstandenen Jesus mit seinen Jüngern, bevor er in den Himmel auffuhr, wie es in der Apostelgeschichte beschrieben wird: »Aber ihr werdet Kraft empfangen, wenn der Heilige Geist auf euch herabkommen wird; und ihr werdet meine Zeugen sein in Jerusalem und in ganz Judäa und Samarien und bis an die Grenzen der Erde« (1,8). Dies ist auch das Thema des Weltmissionssonntags 2022, der uns jedes Jahr wieder zu Bewusstsein bringt, dass die Kirche von Natur aus missionarisch ist. Dieses Jahr gibt er uns die Gelegenheit, einiger wichtiger Jahrestage für das Leben und die Sendung der Kirche zu gedenken: der Gründung der Kongregation *de Propaganda Fide* - heute „für die Evangelisierung der Völker“ – vor 400 Jahren und des Werks der Glaubensverbreitung vor 200 Jahren, das zusammen mit dem Kindermissionswerk und dem Missionswerk des Heiligen Apostels Petrus vor 100 Jahren die Anerkennung als „päpstlich“ erhielt.

Befassen wir uns nun mit diesen drei Schlüsselbegriffen, die die drei Grundlagen des Lebens und der Sendung der Jünger zusammenfassen: »Ihr werdet meine Zeugen sein«, »bis an die Grenzen der Erde« und »ihr werdet Kraft empfangen« vom Heiligen Geist.

1. »Ihr werdet meine Zeugen sein« - der Ruf an alle Christen, Zeugnis für Christus abzulegen.

Dies ist der zentrale Punkt, das Herzstück der Lehre Jesu an die Jünger im Hinblick auf ihre Sendung in der Welt. Alle Jünger werden dank des Heiligen Geistes, den sie empfangen werden, Zeugen Jesu sein: Sie werden durch die Gnade zu solchen gemacht. Wo immer sie hingehen werden, wo immer sie sein mögen. Wie Christus der erste Gesandte, d.h. der Missionar des Vaters ist (vgl. *Joh 20,21*) und als solcher sein „treuer Zeuge“ ist (vgl. *Offb 1,5*), so ist jeder Christ berufen, Missionar und Zeuge Christi zu sein. Und die Kirche, die Gemeinschaft der Jünger Christi, hat keine andere Sendung, als die Welt zu evangelisieren, indem sie von Christus Zeugnis gibt. Die Identität der Kirche ist es, zu evangelisieren.

Eine vertiefte Lektüre des gesamten Textes verdeutlicht einige Aspekte, die für die Sendung, die Christus seinen Jüngern anvertraut hat, immer aktuell sind: »Ihr sollt meine Zeugen sein«. Die Pluralform unterstreicht den *gemeinschaftlich-kirchlichen* Charakter der missionarischen Berufung der Jünger. Jeder Getaufte ist in der Kirche und im Auftrag der Kirche zur Mission berufen: Die Mission wird also gemeinsam, nicht individuell, in Gemeinden und kirchlichen Gemeinschaften und nicht aus eigener Initiative heraus durchgeführt. Und selbst wenn es jemanden gibt, der in einer ganz besonderen Situation den Evangelisierungsauftrag allein ausführt, so tut und muss er das immer in Gemeinschaft mit der Kirche, die ihn gesandt hat, tun. Der hl. Paul VI. lehrte im Apostolischen Schreiben *Evangelii nuntiandi*, einem Dokument, das mir sehr am Herzen liegt: »Evangelisieren ist niemals das individuelle und isolierte Tun eines einzelnen, es ist vielmehr ein zutiefst kirchliches Tun. Auch der einfachste Prediger, Katechist oder Seelsorger, der im entferntesten Winkel der Erde das Evangelium verkündet, seine kleine Gemeinde um sich sammelt oder ein Sakrament spendet, vollzieht, selbst wenn er ganz allein ist, einen Akt der Kirche. Sein Tun ist durch institutionelle Beziehungen, aber auch durch unsichtbare Bande und die verborgenen Wurzeln der Gnadenordnung eng verbunden mit der Glaubensverkündigung der ganzen Kirche« (Nr. 60). Es ist in der Tat kein Zufall, dass der Herr seine Jünger zu zweit in die Mission geschickt hat;

das Zeugnis der Christen für Christus hat vor allem einen gemeinschaftlichen Charakter. Daher ist die Existenz einer Gemeinschaft, selbst einer kleinen, für die Erfüllung des Auftrags von wesentlicher Bedeutung.

Zweitens sind die Jünger aufgefordert, ihr persönliches Leben im Zeichen der Mission zu führen: Sie sind von Jesus in die Welt gesandt, nicht nur um die Mission zu erfüllen, sondern auch und vor allem, um die ihnen anvertraute Mission zu leben; nicht nur um Zeugnis zu geben, sondern auch und vor allem, um Zeugen Christi zu sein. Wie der Apostel Paulus in wahrhaft bewegenden Worten sagt: »Immer tragen wir das Todesleiden Jesu an unserem Leib, damit auch das Leben Jesu an unserem Leib sichtbar wird« (2 Kor 4,10). Das Wesen der Mission besteht darin, Zeugnis von Christus zu geben, d. h. von seinem Leben, seinem Leiden, seinem Tod und seiner Auferstehung aus Liebe zum Vater und zur Menschheit. Es ist kein Zufall, dass die Apostel den Ersatz für Judas unter denen suchten, die wie sie Zeugen seiner Auferstehung gewesen waren (vgl. Apg 1,21). Es ist Christus, und zwar der auferstandene Christus, den wir bezeugen und dessen Leben wir weitergeben müssen. Die Missionare Christi werden nicht ausgesandt, um sich selbst mitzuteilen, um ihre Qualitäten und Überzeugungskraft oder ihre Fähigkeiten als Manager zur Schau zu stellen. Sie haben vielmehr die höchste Ehre, Christus in Wort und Tat vorzustellen und allen die Frohbotschaft seines Heils mit Freude und Offenheit zu verkünden, so wie die ersten Apostel.

Daher ist der wahre Zeuge letztlich der „Märtyrer“, derjenige, der sein Leben für Christus hingibt und damit das Geschenk erwidert, das Er uns von sich selbst gemacht hat. »Der erste Beweggrund, das Evangelium zu verkünden, ist die Liebe Jesu, die wir empfangen haben; die Erfahrung, dass wir von ihm gerettet sind, der uns dazu bewegt, ihn immer mehr zu lieben«. (*Evangelii gaudium*, 264).

Was schließlich das christliche Zeugnis betrifft, so bleibt die Feststellung des heiligen Pauls VI. immer gültig: »Der heutige Mensch [...] hört lieber auf Zeugen als auf Gelehrte, und wenn er auf Gelehrte hört, dann deshalb, weil sie Zeugen sind« (*Evangelii nuntiandi*, 41). Daher ist das Zeugnis eines dem Evangelium gemäßen Lebens der Christen für die Weitergabe des Glaubens von grundlegender Bedeutung. Andererseits bleibt die Aufgabe, Christi Person und Botschaft zu verkünden, genauso notwendig. Tatsächlich fährt Paul VI. selbst fort: »Ja, die Verkündigung, diese mündliche Proklamation einer Botschaft, ist nach wie vor unverzichtbar. [...]. Das Wort bleibt immer aktuell, zumal wenn es die Macht Gottes in sich trägt. Darum bleibt auch heute der Grundsatz des hl. Paulus gültig: „Der Glaube gründet in der Botschaft“ (Röm 10,17). Es ist also das vernommene Wort, das zum Glauben führt« (*ebd.*, 42).

Bei der Evangelisierung gehören also das Beispiel des christlichen Lebens und die Verkündigung Christi zusammen. Das eine dient dem anderen. Sie sind die beiden Lungenflügel, mit denen jede Gemeinschaft atmen muss, um missionarisch zu sein. Dieses vollständige, konsequente und freudige Zeugnis für Christus wird sicherlich auch im dritten Jahrtausend die Anziehungskraft für das Wachstum der Kirche sein. Ich fordere daher alle auf, den Mut, die Offenheit und die parrhesia der ersten Christen wiederzugewinnen, um in Wort und Tat und in allen Lebensbereichen Zeugnis für Christus abzulegen.

2. »Bis an die Grenzen der Erde« - Die immerwährende Aktualität einer Sendung zur weltweiten Evangelisierung

Der auferstandene Herr fordert die Jünger auf, seine Zeugen zu sein, und verkündet, wohin sie gesandt werden: »in Jerusalem und in ganz Judäa und Samarien und bis an die Grenzen der Erde« (Apg 1,8). Der universelle Charakter der Mission der Jünger tritt hier deutlich hervor. Sie unterstreicht die „zentrifugale“ geografische Bewegung, fast in konzentrischen Kreisen, von Jerusalem, das von der jüdischen Tradition als Zentrum der Welt angesehen wird, nach Judäa und Samarien und bis zu den „äußersten Grenzen der Erde“. Sie werden nicht gesandt, um Proselytismus zu betreiben, sondern um zu verkünden; Christen machen keinen Proselytismus. Die Apostelgeschichte erzählt uns von dieser Missionsbewegung: Sie zeichnet uns ein schönes Bild von der Kirche, die

„im Aufbruch ist“, um ihre Berufung zu erfüllen, von Christus, dem Herrn, Zeugnis abzulegen, geleitet von der göttlichen Vorsehung durch die konkreten Umstände des Lebens. Die ersten Christen wurden nämlich in Jerusalem verfolgt und zerstreuten sich deshalb nach Judäa und Samarien und legten überall Zeugnis für Christus ab (vgl. *Apg 8,1.4*).

Etwas Ähnliches geschieht auch noch in unserer Zeit. Aufgrund von religiöser Verfolgung, Krieg und Gewalt sind viele Christen gezwungen, aus ihrer Heimat in andere Länder zu fliehen. Wir sind diesen Brüdern und Schwestern dankbar, die sich dem Leiden nicht verschließen, sondern in den Ländern, die sie aufnehmen, Zeugnis von Christus und der Liebe Gottes ablegen. Paul VI. forderte sie dazu auf, in Anbetracht der »Verantwortung, die die Auswanderer in ihren Gastländern tragen« (*Evangelii nuntiandi*, 21). In der Tat erleben wir immer häufiger, wie die Anwesenheit von Gläubigen verschiedener Nationalitäten das Gesicht der Pfarrgemeinden bereichert und sie universeller und katholischer macht. Daher ist die Migrantepastoral eine nicht zu vernachlässigende missionarische Tätigkeit, die auch den einheimischen Gläubigen helfen kann, die Freude am christlichen Glauben, den sie empfangen haben, wiederzuentdecken.

Die Angabe „bis an die Grenzen der Erde“ sollte die Jünger Jesu zu allen Zeiten befragen und sie immer wieder drängen, über die üblichen Orte hinauszugehen, um von ihm Zeugnis abzulegen. Trotz aller Möglichkeiten, die der Fortschritt der Moderne mit sich bringt, gibt es immer noch geografische Gebiete, in denen die missionarischen Zeugen Christi mit der Guten Nachricht seiner Liebe noch nicht angekommen sind. Andererseits wird es keine menschliche Realität geben, die den Jüngern Christi bei ihrer Mission fremd wäre. Die Kirche Christi war, ist und wird immer „im Aufbruch“ sein zu neuen geographischen, sozialen und existentiellen Horizonten, um auf „Grenzbereiche“ und menschliche Situationen zugehen, um von Christus und seiner Liebe zu allen Männern und Frauen aller Völker, Kulturen und sozialen Schichten Zeugnis abzulegen. In diesem Sinne wird die Mission immer auch *missio ad gentes* sein, wie uns das Zweite Vatikanische Konzil gelehrt hat, denn die Kirche wird immer über ihre eigenen Grenzen hinausgehen müssen, um die Liebe Christi für alle zu bezeugen. In diesem Zusammenhang möchte ich an die vielen Missionare erinnern und ihnen danken, dass sie ihr Leben damit verbracht haben, „aus sich herauszugehen“ und die Nächstenliebe Christi gegenüber den vielen Brüdern und Schwestern zu verkörpern, denen sie begegnet sind.

3. »Ihr werdet Kraft empfangen« vom Heiligen Geist - Lasst euch immer vom Geist stärken und leiten

Als der auferstandene Christus den Jüngern ihre Sendung verkündete, seine Zeugen zu sein, versprach er ihnen auch die Gnade für eine so große Verantwortung: »Ihr werdet Kraft empfangen, wenn der Heilige Geist auf euch herabkommen wird; und ihr werdet meine Zeugen sein« (*Apg 1,8*). Laut der Apostelgeschichte war es tatsächlich die Herabkunft des Heiligen Geistes auf die Jünger Jesu, welche die erste Zeugnishandlung für den toten und auferstandenen Christus mit einer kerygmatischen Verkündigung, der so genannten Missionsrede des Petrus an die Bewohner Jerusalems, auslöste. So beginnt die Ära der Evangelisierung der Welt durch die Jünger Jesu, die vorher schwach, ängstlich und verschlossen gewesen waren. Der Heilige Geist stärkte sie, gab ihnen Mut und Weisheit, um vor allen Menschen Zeugnis für Christus abzulegen.

So wie »keiner kann sagen: Jesus ist der Herr!, wenn er nicht aus dem Heiligen Geist redet« (*1 Kor 12,3*), so kann auch kein Christ ein volles und echtes Zeugnis für Christus, den Herrn, ablegen ohne die Inspiration und Hilfe des Geistes. Deshalb ist jeder missionarische Jünger Christi aufgerufen, die grundlegende Bedeutung des Wirkens des Geistes zu erkennen, mit ihm im täglichen Leben zu leben und ständig Kraft und Inspiration von ihm zu empfangen. Gerade wenn wir uns müde, unmotiviert und verloren fühlen, sollten wir daran denken, uns im Gebet an den Heiligen Geist zu wenden, der - das möchte ich noch einmal betonen - eine grundlegende Rolle im missionarischen Leben spielt, um uns von ihm erfrischen und stärken zu lassen, der göttlichen, unerschöpflichen

Quelle neuer Energie und der Freude, das Leben Christi mit anderen zu teilen. »Die Freude des Heiligen Geistes zu empfangen ist eine Gnade. Es ist die einzige Kraft, die wir haben können, um das Evangelium zu verkündigen, um den Glauben an den Herrn zu bekennen« (*Botschaft an die Päpstlichen Missionswerke*, 21. Mai 2020). Der Geist ist also der eigentliche Protagonist der Mission: Er ist es, der das richtige Wort zur richtigen Zeit auf die richtige Weise verleiht.

Im Lichte des Wirkens des Heiligen Geistes wollen wir auch die Missionsjubiläen des Jahres 2022 lesen. Die Gründung der Heiligen Kongregation *de propaganda fide* im Jahr 1622 war durch den Wunsch motiviert, den Missionsauftrag in den neuen Territorien zu fördern. Das war eine Intuition der Vorsehung! Die Kongregation hat entscheidend dazu beigetragen, dass der Evangelisierungsauftrag der Kirche wirklich ein solcher war, d.h. unabhängig von der Einmischung weltlicher Mächte, um jene Ortskirchen zu gründen, die heute so lebendig sind. Wir hoffen, dass die Kongregation, wie in den vergangenen vier Jahrhunderten, mit dem Licht und der Kraft des Geistes ihre Arbeit zur Koordinierung, Organisation und Belebung der missionarischen Aktivitäten der Kirche fortsetzen und intensivieren wird.

Derselbe Geist, der die Weltkirche leitet, inspiriert auch einfache Männer und Frauen für außergewöhnliche Missionen. So gründete eine junge Französin, Pauline Jaricot, vor genau 200 Jahren das Werk für die Glaubensverbreitung; ihre Seligsprechung wird in diesem Jubiläumsjahr gefeiert. Obwohl sie sich in einer ärmlichen Lage befand, nahm sie die Eingebung Gottes an, ein Netz von Gebeten und Kollekten für die Missionare aufzubauen, damit die Gläubigen aktiv an der Mission „bis an die Grenzen der Erde“ teilnehmen können. Aus dieser genialen Idee heraus entstand der Weltmissionssonntag, den wir jedes Jahr begehen und dessen Kollekte in allen Gemeinden für den weltweiten Fonds bestimmt ist, mit dem der Papst die missionarische Tätigkeit unterstützt.

In diesem Zusammenhang erinnere ich auch an den französischen Bischof Charles de Forbin-Janson, der das Kindermissionswerk ins Leben rief, um die Mission unter Kindern zu fördern, unter dem Motto „Kinder evangelisieren Kinder, Kinder beten für Kinder, Kinder helfen Kindern in der ganzen Welt“; sowie an Frau Jeanne Bigard, die das Missionswerk des Heiligen Apostels Petrus ins Leben rief, um Seminaristen und Priester in Missionsländern zu unterstützen. Diese drei Missionswerke wurden vor genau einhundert Jahren als „päpstlich“ anerkannt. Und unter der Inspiration und Führung des Heiligen Geistes gründete der selige Paolo Manna, der vor 150 Jahren geboren wurde, die heutige Päpstliche Missionsunion, um Priester, Ordensmänner und -frauen und das gesamte Volk Gottes für die Mission zu sensibilisieren und zu animieren. Paul VI. selbst war Mitglied dieses Werkes, dessen päpstliche Anerkennung er bestätigte. Ich erwähne diese vier Päpstlichen Missionswerke wegen ihrer großen historischen Verdienste und auch, um euch einzuladen, sich mit ihnen in diesem besonderen Jahr über ihre Aktivitäten zur Unterstützung des Evangelisierungsauftrags der Weltkirche und der Ortskirchen zu freuen. Ich hoffe, dass die Ortskirchen in diesen Werken ein solides Instrument finden, um den missionarischen Geist im Volk Gottes zu nähren.

Liebe Brüder und Schwestern, ich träume weiterhin von der ganzen Kirche als eine missionarische und von einer neuen Zeit des missionarischen Handelns der christlichen Gemeinschaften. Und ich wiederhole Moses' Wunsch für das Volk Gottes auf dem Weg: »Wenn nur das ganze Volk des Herrn zu Propheten würde!« (*Num 11,29*). Ja, mögen wir alle in der Kirche das sein, was wir schon durch die Taufe sind: Propheten, Zeugen, Missionare des Herrn! In der Kraft des Heiligen Geistes und bis an die äußersten Grenzen der Erde. Maria, Königin der Missionen, bitte für uns!

Rom, St. Johannes im Lateran, 6. Januar 2022, Erscheinung des Herrn.

Franciscus

Verlautbarungen der Deutschen Bischöfe

Art. 122 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2022

Liebe Schwestern und Brüder!

am 23. Oktober wird der diesjährige Weltmissionssonntag begangen. Die Aktion der Missio-Werke steht unter dem Motto „Ich will euch Zukunft und Hoffnung geben“ (vgl. Jer 29,11). Der Prophet Jeremia rief diese Verheißung einst seinen nach Babylon verschleppten Landsleuten zu. Seine Botschaft lautete: Gott ist bei euch, auch in der fremden Stadt.

Im Mittelpunkt der Missio-Aktion steht die kenianische Metropole Nairobi. Täglich strömen Menschen aus dem Umland in diese Stadt. Sie flüchten vor Perspektivlosigkeit, Gewalt und Dürre. Sie hoffen auf Arbeit und eine bessere Zukunft. Für die allermeisten aber endet die Suche in den großen Slums.

Oft werden diese Armensiedlungen ausschließlich als Orte von Elend und Aussichtslosigkeit betrachtet. Doch diese Sicht ist einseitig. Missio bringt uns Menschen nahe, die sich den Herausforderungen in einem neuen Umfeld stellen. Mit Ideenreichtum und Mut meistern sie ihr Leben in der riesigen Stadt und helfen sich gegenseitig. Unter schwierigen Bedingungen entstehen neue Formen, den Glauben geschwisterlich zu leben.

Liebe Schwestern und Brüder, am Sonntag der Weltmission bitten wir Sie um ein Zeichen christlicher Solidarität mit den Menschen in Kenia und weltweit. Beteiligen Sie sich an der Kollekte am kommenden Sonntag mit einer großzügigen Spende. Und bleiben Sie unseren Schwestern und Brüdern im Gebet verbunden.

Vierzehnheiligen, den 10.03.2022

Für das Bistum Münster
† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 16.10.2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden und den Gemeinden darüber hinaus auch auf anderen geeigneten Wegen bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Kollekte am 23.10.2022 ist ausschließlich für die Päpstlichen Missionswerke Missio in Aachen und München bestimmt.

AZ: 001

Art. 123

**Gemeinsames Wort der Kirchen zur Interkulturellen Woche vom
25. Sept. – 2 Oktober****#OFFENGEHT**

Es ist eine brutale Wirklichkeit, die uns in diesen Tagen und Wochen einholt: Krieg in Europa. Krieg nicht irgendwo, sondern vor unserer Tür. Was lange undenkbar schien, ist Wirklichkeit geworden. Russland unter dem PutinRegime hat mit blanker Gewalt und gegen jedes Recht die Ukraine überfallen. Die Menschen in der Ukraine werden bombardiert und beschossen. Sie verteidigen sich, suchen zu Hunderttausenden Schutz in Kellern, oder sie flüchten aus dem Land, um ihr Leben und das ihrer Kinder zu retten. Familien werden auseinandergerissen. Der Ausgang des Krieges ist ungewiss. Gewiss ist nur: Mariupol wird in Zukunft zu nennen sein neben Guernica und Leningrad, Grozny und Aleppo.

Gewiss ist auch, dass die europäische Friedensordnung, wie wir sie kannten, zerstört ist, ebenso wie die Vorstellung, dass sich die Verachtung für Demokratie, Freiheit und Menschenrechte einfach hinnehmen ließe bei der Gestaltung internationaler Beziehungen.

Erschüttert und sprachlos schauen wir auf das Leid in der Ukraine und unsere verlorenen Gewissheiten. Mit unseren Gedanken und Gebeten sind wir bei den Menschen, die nun um Leib und Leben fürchten und die erleben, wie Krieg in ihre Städte und Dörfer einzieht. Wir erleben aber auch eine enorme Hilfsbereitschaft – in vielen europäischen Ländern und auch hier in Deutschland. Wenn Millionen Menschen aus der Ukraine fliehen, sind wir alle gefordert, unser Möglichstes zu tun: durch Geld- und Sachspenden, durch unsere persönliche Hilfe oder auch durch das Bereitstellen von Unterkünften. Als Christinnen und Christen lesen wir in vielen biblischen Geschichten von Flucht und Migration. Wir finden Wegweisung in den Geboten Gottes und den Erfahrungen derer, die vor uns auf diesen befreienden Gott vertraut haben. Dieser Gott des Lebens mahnt uns: »Einen Fremden sollst Du nicht ausbeuten. Ihr wisst ja selbst, wie dem Fremden zumute ist. Denn ihr seid in Ägypten Fremde gewesen.« (Ex 23,9) Und wir glauben an Jesus Christus, der als neugeborenes Kind mit seinen Eltern nach Ägypten fliehen muss, dort Aufnahme erfährt und die Not von Millionen Kindern von heute teilt. Aktueller geht es kaum.

„Das Recht auf Zuflucht an einem sicheren Ort ist nicht teilbar.“

So unterschiedlich die Geschichten, Schicksale und Wege von Geflüchteten aus aller Welt sind, so teilen sie doch dieselbe unverbrüchliche Würde, die Gott einem jeden Menschen geschenkt hat. Dieser Würde sind wir verpflichtet, und wir müssen alles dafür tun, dass sie gewahrt und geachtet wird. Dazu gehört es, geflüchtete Menschen aufzunehmen und in unserer Gesellschaft keine Spaltung zwischen verschiedenen Gruppen von Geflüchteten entstehen zu lassen. Das Recht auf Zuflucht an einem sicheren Ort ist nicht teilbar.

Angesichts des grausamen Leids in der Ukraine dürfen wir auch die Menschen nicht vergessen, die in Afghanistan und den angrenzenden Ländern seit Monaten darauf hoffen, Rettung zu finden, oder die hier sind und auf Familiennachzug für ihre Liebsten hoffen. Es ist ein Skandal, dass es nicht gelungen ist, die afghanischen Ortskräfte und weitere besonders Schutzbedürftige nach Abzug der internationalen Truppen aus Afghanistan im Sommer 2021 zu evakuieren, und dass die gemachten Zusagen kaum eingelöst werden. Der Familiennachzug muss beschleunigt und entbürokratisiert werden, damit Menschen eine schnelle Integrationsperspektive finden können.

„Wenn es uns um die Aufnahme und Integration von Menschen geht, müssen wir Verantwortung dafür übernehmen, dass Menschen nicht in die Hoffnungslosigkeit fallen.“

Dass Menschen – Kinder, Jugendliche und ihre Eltern – in Deutschland immer noch in sogenannten AnKER-Zentren bei zum Teil sehr schlechten Zuständen untergebracht sind und isoliert werden,

können wir nicht hinnehmen. Die Politik muss hier zu ihrem Wort stehen und die dezentrale Unterbringung von Anfang an zum Leitprinzip für geflüchtete Menschen machen. Das Leiden, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, die unzureichend beschult werden, ist zu groß, um nicht schnell zu handeln. Wenn es uns um die Aufnahme und Integration von Menschen geht, müssen wir Verantwortung dafür übernehmen, dass Menschen nicht in die Hoffnungslosigkeit fallen.

Teilhabechancen und rechtliche Gleichstellung ermöglichen Menschen das Hineinwachsen in die Gesellschaft. Unsere Gesellschaft, die zu einem Viertel aus Eingewanderten und ihren Nachkommen besteht, hat vielfältige Erfahrungen gesammelt, wie Zusammenleben und Zusammenwachsen über kulturelle Grenzen hinweg möglich sind – friedlich und in konstruktiver Auseinandersetzung mit den Konflikten, die immer dazugehören. Die Abschiebung von gut integrierten Menschen bleibt ein großes Problem. Dabei geht es nicht allein um die Betroffenen, sondern auch um Auswirkungen auf die gesamte Gesellschaft. Für jedes soziale Umfeld ist es kaum vermittelbar, wenn Arbeitskolleginnen, Mitarbeiter, Schulkameraden, Freundinnen und Freunde abgeschoben werden. Eine faire Bleiberechtsperspektive bedeutet auch die Abschaffung von Kettenduldungen. Es müssen verstärkt Anstrengungen unternommen werden, dass Menschen schnell aus der Duldung zu einer Perspektive der Aufenthaltserlaubnis gelangen können.

Die Fachkräfteeinwanderung bleibt eines der wichtigsten Migrationsthemen. Wir appellieren an die Politik, Einwanderung nicht zu instrumentalisieren, um den Reformdruck beispielsweise in Pflegeberufen aufzuweichen. Zugleich darf die notwendige Anwerbung von Pflegekräften nicht zu Lasten der Versorgung im Herkunftsland gehen und keine Gräben in die familiären und sozialen Beziehungen reißen.

Eine maßgebliche Rolle für die Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens kommt den Kommunen zu. Begriffe wie »Solidarität« und »Zusammenhalt« gewinnen in den Landkreisen, Städten und Gemeinden ein Gesicht und müssen sich hier konkret bewähren. Europaweit haben sich bereits zahlreiche Städte zu »Sicheren Häfen« erklärt und sind bereit, Geflüchtete aufzunehmen. Zunehmend wird aber in den Kommunen auch deutlich, dass Hass und Gewalt sich nicht nur gegen geflüchtete beziehungsweise zugewanderte Menschen richten. Immer häufiger und brutaler werden die Angriffe auf die Repräsentantinnen und Repräsentanten der Demokratie. Solche verbalen und tätlichen Angriffe bedrohen nicht nur Politikerinnen und Politiker, sondern die freiheitliche Demokratie insgesamt. Neben einem Rechtsstaat, der schnell und konsequent reagiert, ist eine starke und mutige Zivilgesellschaft gefragt, die sich dem Hass entgegenstellt und Betroffene schützt – in Wort und Tat, vor Ort und auch im digitalen Raum.

Wo immer Positionen vertreten werden, die ausgrenzen, beleidigen, herabwürdigen und spalten, braucht es Courage, gegenzuhalten – in der Familie, im Beruf, in der Nachbarschaft, im Sport und auch in der eigenen Gemeinde. Wo Menschen bedroht oder angegriffen werden, weil sie sich für die Würde anderer Menschen einsetzen, kann es keine Kompromisse geben. Als Kirchen stehen wir solidarisch an der Seite derjenigen, die zur Zielscheibe von verbaler und tätlicher Gewalt werden.

Die Opfer von Hass und Gewalt weisen immer wieder darauf hin, wie wichtig es für sie ist, nicht allein gelassen zu werden. Dass es hilft, wenn jemand aufsteht und sich neben sie stellt, wenn sie in der Öffentlichkeit angegangen werden. Dass es hilft, wenn jemand verbal dazwischengeht, wenn sie beleidigt werden. Die Spirale der Verachtung und Gewalt kann durchbrochen werden, wenn möglichst viele sich einmischen und Position ergreifen

Die Interkulturelle Woche ist ein Raum der Ermutigung. In ihrem Rahmen gelingt es immer wieder zu zeigen, dass Vielfalt nicht gefährlich ist, sondern gefeiert werden kann. Die gesellschaftlichen Diskurse rund um Einwanderung, Rassismus und die offene Gesellschaft wandeln sich, bleiben aber seit vielen Jahren hochaktuell. Mit Beharrlichkeit und Kontinuität bringt sich die Interkulturelle Woche hier mit positiven und Mut machenden Akzenten ein.

Wir danken all jenen, die Jahr für Jahr im Rahmen der Interkulturellen Woche Partei ergreifen für die Schwachen der Gesellschaft, die einstehen für die Werte unserer Demokratie und die Freude ausstrahlen angesichts des Geschenks, gemeinsam in Frieden und Freiheit leben zu dürfen. Lassen Sie uns mit der Interkulturellen Woche in diesen schweren Tagen des Krieges ein Zeichen setzen, dass nicht Gewalt, Aggression und Brutalität das letzte Wort haben, sondern dass Freiheit, Menschenfreundlichkeit, und Liebe stärker sind.

Bischof Dr. Georg Bätzing
Vorsitzender der Deutschen
Bischöfskonferenz

Präses Annette Kurschus
Vorsitzende des Rates der
Evangelischen Kirche in Deutschland

Metropolit Dr. h.c. Augoustinos von Deutschland
Vorsitzender der Orthodoxen Bischöfskonferenz
in Deutschland

Art. 124 **Zählung der sonntäglichen die Gottesdienstteilnehmerinnen und
Gottesdienstteilnehmer am 13. November 2022**

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischöfskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24. 27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die zweite Zählung findet am zweiten Sonntag im November (13. November 2022) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucherinnen und Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrende, Seminarteilnehmende, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2022 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 2) einzutragen. Erneut werden diese Ergebnisse einzeln je Gottesdienstort (Pfarrkirche, Filialkirche usw.) eingetragen. Einen entsprechenden Zusatzbogen werden wir dem Erhebungsbogen Online beifügen.

Auch in diesem Jahr besteht die Möglichkeit, die Ergebnisse der Zählungen bereits im Laufe des Erhebungsjahres in den Zusatzbogen Online einzutragen.

AZ: 107

Erlasse des Bischofs

Art. 125

Beschlüsse der Bundeskommission vom 30. Juni 2022

I.) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat am 30. Juni 2022 die nachstehenden Beschlüsse gefasst:

A.

Tarifabschluss der Ärztinnen und Ärzte 2022 Änderungen in Anlage 30 und Anlage 14 AVR

- I. In § 2 Satz 2 Anlage 30 AVR werden die Wörter „in Höhe von 27,86 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Juli 2022 in Höhe von 28,79 Euro“ ersetzt.
- II. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird § 4 Anlage 30 AVR wie folgt geändert:
 1. § 4 Anlage 30 AVR erhält folgende Bezeichnung:
„§ 4 Arbeit an Sonn- und Feiertagen sowie an Wochenenden“
 2. Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:
„(4) ¹Arbeitsleistungen (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft) am Wochenende (Freitag ab 21 Uhr bis Montag 5 Uhr) dürfen an höchstens zwei Wochenenden im Kalendermonat angeordnet werden. ²Abweichend davon darf je Kalendervierteljahr für ein weiteres Wochenende Arbeitsleistung angeordnet werden. ³Die Arbeitsleistung wird jeweils dem Kalendermonat zugeordnet, in dem sie begonnen hat. ⁴Darüber hinaus dürfen weitere Arbeitsleistungen (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft) nur angeordnet werden, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ⁵Wochenenden, an denen gemäß Satz 4 weitere Arbeitsleistung angeordnet wurde, sind innerhalb der nächsten drei Kalendermonate als zusätzliche Wochenenden ohne Arbeitsleistung zu gewähren. ⁶Dies gilt nicht für Arbeitsleistungen, die an dem ersten weiteren Wochenende im Kalendervierteljahr erbracht worden sind. ⁷Sind nach Satz 5 zu gewährende freie Wochenenden nicht innerhalb der Frist nach Satz 5 gewährt worden, erhöht sich für die in dieser Zeit erbrachte Arbeitsleistung bei Vollarbeit das Entgelt je Stunde um 10 Prozent, bei Bereitschaftsdienst die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 um 10 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 10 Prozent des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3 gezahlt. ⁸Jedenfalls ein freies Wochenende pro Monat ist zu gewährleisten.“
- III. § 6 Anlage 30 AVR wird wie folgt geändert:
 1. Mit Wirkung ab dem 1. Juli 2022 werden in § 6 Absatz 8 Anlage 30 AVR nach Satz 3 folgende neue Sätze 4 bis 7 eingefügt:
„⁴Im Kalendermonat sind nicht mehr als 13 Rufbereitschaften zu leisten. ⁵Darüber hinausgehende Rufbereitschaften sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ⁶Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten ist die Höchstgrenze nach Satz 4 entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte zu kürzen. ⁷Verbleibt bei der Berechnung nach Satz

6 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Dienst ergibt, wird er auf einen vollen Dienst aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Dienst bleiben unberücksichtigt.

Anmerkung zu § 6 Absatz 8 Satz 4:

Eine Rufbereitschaft umfasst maximal die Zeitspanne von 24 Stunden.“

Der bisherige Satz 4 wird Satz 8.

2. Mit Wirkung ab dem 1. April 2022 werden die Anmerkungen zu Absatz 10 Nr. 1 wie folgt gefasst:
 - a) ¹Für kleine Fachabteilungen kann die in Satz 1 genannte Zahl der Bereitschaftsdienste auf maximal sieben Dienste pro Monat erhöht werden. ²Darüber hinausgehende Bereitschaftsdienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ³Der Zuschlag gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 erhöht sich ab mehr als vier Bereitschaftsdiensten im Kalendermonat für jede darüber hinaus geleistete Bereitschaftsdienststunde um 10,0 Prozentpunkte. ⁴Die Ärztinnen und Ärzte, die innerhalb eines Kalenderhalbjahres monatlich im Durchschnitt mehr als vier Bereitschaftsdienste leisten, erhalten zusätzlich pro Kalenderhalbjahr einen Tag Zusatzurlaub; die Höchsturlaubstage nach § 17 Absatz 5 erhöhen sich jeweils um zwei Tage. ⁵Absatz 10 Satz 3 findet keine Anwendung.
 - b) ¹Kleine Fachabteilungen im Sinne dieser Regelung sind nur solche, die unter direkter Leitung einer Chefarztin, eines Chefarztes oder einer leitenden Ärztin, eines leitenden Arztes stehen und in denen fachlich zwingend ein eigener Bereitschaftsdienst organisiert werden muss; hierunter fallen nicht (fach-)bereichs- übergreifende Dienste und keine Dienste sogenannter „Bereitschaftsdienstpools“. ²Kleine Fachabteilungen sind nur Einheiten mit maximal 7,0 am Bereitschaftsdienst teilnehmenden Ärzten (VK-Werte).
 - c) ¹Voraussetzung für die Anwendung dieser Regelung ist zum einen eine Dienstvereinbarung mit dem Inhalt, dass diese Regelung angewandt wird und für welche kleine Fachabteilung sie gilt. ²Inhaltliche Veränderungen der Regelung nach Anmerkung Nr. 1 a) bis d) zu Absatz 10 sind durch die Dienstvereinbarung nicht möglich. ³Weitere Voraussetzung ist die schriftliche Zustimmung der betroffenen Ärztin, des betroffenen Arztes gegenüber dem Dienstgeber zur Leistung der zusätzlichen Bereitschaftsdienste nach Anmerkung Nr. 1 a) zu Absatz 10. ⁴Mit der Zustimmung kann freiwillig eine höhere Zahl an Bereitschaftsdiensten, als in Absatz a) Satz 1 festgelegt, vereinbart werden. ⁵Die Ärztin, der Arzt kann die Zustimmung nach Satz 3 sowie die Vereinbarung nach Satz 4 mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich widerrufen. ⁶Der Dienstgeber darf eine Ärztin, einen Arzt nicht benachteiligen, weil die Zustimmung nicht erklärt bzw. eine höhere Zahl an Bereitschaftsdiensten nicht vereinbart oder jeweils widerrufen wird.“
 - d) Die Regelung nach Anmerkung Nr. 1 zu Absatz 10 ist befristet bis zum 31.12.2025.
3. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 werden die Anmerkungen Nr. 1a und 1c zu Absatz 10 wie folgt gefasst:
 - "a) ¹Für kleine Fachabteilungen kann die in Satz 1 genannte Zahl der Bereitschaftsdienste auf maximal sieben Dienste pro Monat erhöht werden. ²Darüber hinausgehende Bereitschaftsdienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ³Der Zuschlag gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 erhöht sich ab mehr als vier Bereitschaftsdiensten im Kalendermonat für jede darüber hinaus geleistete Bereitschaftsdienststunde um 10,0 Prozentpunkte. ⁴Die Ärztinnen und Ärzte, die innerhalb

eines Kalenderhalbjahres monatlich im Durchschnitt mehr als vier Bereitschaftsdienste leisten, erhalten zusätzlich pro Kalenderhalbjahr einen Tag Zusatzurlaub; die Höchsturlaubstage nach § 17 Absatz 5 erhöhen sich jeweils um zwei Tage. ⁵§ 8 Abs. 3 Sätze 3 und 4 bleiben unberücksichtigt. ⁶Auf die in den Sätzen 1, 3 und 4 genannten Zahlen von Bereitschaftsdiensten finden bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten die Regelungen gemäß § 8 Abs. 3 Sätze 5 und 6 entsprechend Anwendung.“

"c) ¹Voraussetzung für die Anwendung dieser Regelung ist zum einen eine Dienstvereinbarung mit dem Inhalt, dass diese Regelung angewandt wird und für welche kleine Fachabteilung sie gilt. ²Inhaltliche Veränderungen der Regelung nach Anmerkung Nr. 1 a) bis d) zu Absatz 10 sind durch die Dienstvereinbarung nicht möglich. ³Weitere Voraussetzung ist die schriftliche Zustimmung der betroffenen Ärztin, des betroffenen Arztes gegenüber dem Dienstgeber zur Leistung der zusätzlichen Bereitschaftsdienste nach Anmerkung Nr. 1 a) zu Absatz 10. ⁴Mit der Zustimmung kann freiwillig eine höhere Zahl an Bereitschaftsdiensten, als in Absatz a) Satz 1 i.V.m. Satz 6 festgelegt, vereinbart werden. ⁵Die Ärztin, der Arzt kann die Zustimmung nach Satz 3 sowie die Vereinbarung nach Satz 4 mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich widerrufen. ⁶Der Dienstgeber darf eine Ärztin, einen Arzt nicht benachteiligen, weil die Zustimmung nicht erklärt bzw. eine höhere Zahl an Bereitschaftsdiensten nicht vereinbart oder jeweils widerrufen wird.“

4. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird § 6 Absatz 10 Anlage 30 AVR wie folgt gefasst:

„¹Bei der Anordnung von Bereitschaftsdiensten gemäß der Absätze 2 bis 5 hat die Ärztin/der Arzt grundsätzlich innerhalb eines Kalendermonats nur bis zu vier Bereitschaftsdienste zu leisten. ²Abweichend davon dürfen in einem Kalendermonat pro Kalendervierteljahr fünf Bereitschaftsdienste angeordnet werden, die von der Ärztin/dem Arzt zu leisten sind. ³Darüber hinausgehende Bereitschaftsdienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ⁴Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten ist die Höchstgrenze nach Satz 1 entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte zu kürzen. ⁵Verbleibt bei der Berechnung nach Satz 4 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Dienst ergibt, wird er auf einen vollen Dienst aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Dienst bleiben unberücksichtigt.“

Die Anmerkungen zu Absatz 10 Nr. 2 werden wie folgt gefasst:

„¹Bereitschaftsdienste bis zu vier Stunden von Montag 5 Uhr bis Freitag 21 Uhr werden mit 0,5 eines Dienstes gewertet. ²Bei der Teilung von Wochenenddiensten werden Bereitschaftsdienste bis zu maximal zwölf Stunden mit 0,5 eines Dienstes gewertet.“

5. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird § 6 Absatz 11 Satz 2 Anlage 30 AVR wie folgt gefasst:

„²Wird die vorstehende Frist nicht eingehalten, so erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 für jeden Dienst des zu planenden Folgemonats um 17,5 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 17,5 Prozent des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3 bei jedem Dienst des zu planenden Folgemonats gezahlt.“

6. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird § 6 Absatz 11 Satz 5 Anlage 30 AVR wie folgt gefasst:

„⁵Liegen bei einer notwendigen Dienstplanänderung nach Satz 3 zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als drei Tage, erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 um 17,5 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 17,5 Prozent des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3 gezahlt.“

7. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird § 6 Absatz 12 Anlage 30 AVR wie folgt gefasst:

„(12) ¹Bei vollzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten, die sowohl Bereitschaftsdienst als auch Rufbereitschaft leisten, gilt, dass diese im Kalendermonat

bei einem Bereitschaftsdienst höchstens noch zu zehn Rufbereitschaften,
bei zwei Bereitschaftsdiensten höchstens noch zu sieben Rufbereitschaften,
bei drei Bereitschaftsdiensten höchstens noch zu vier Rufbereitschaften und
bei vier Bereitschaftsdiensten zu keiner Rufbereitschaft
sowie

bei bis zu vier Rufbereitschaften höchstens noch zu drei Bereitschaftsdiensten,
bei bis zu sieben Rufbereitschaften höchstens noch zu zwei Bereitschaftsdiensten,
bei bis zu zehn Rufbereitschaften höchstens noch zu einem Bereitschaftsdienst
und

bei mehr als zehn Rufbereitschaften zu keinem Bereitschaftsdienst herangezogen werden dürfen. ²Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten ist das Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte zu berücksichtigen.

Anmerkungen zu Absatz 12 Satz 2:

1. Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten, die sowohl Bereitschaftsdienst als auch Rufbereitschaft leisten, wird ein Bereitschaftsdienst mit 13 Punkten und eine Rufbereitschaft mit 4 Punkten gewertet.
2. Die zulässige Anzahl gemäß § 6 Abs. 8 Satz 4 und § 6 Abs. 10 Satz 1 gilt dann als erreicht, wenn die gegenseitige Anrechnung der Dienste einen Punktwert entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte (52 Punkte) erreicht.
3. Ein Rest von bis zu 3 Punkten bleibt hierbei unberücksichtigt.“

- IV. Mit Wirkung ab dem 1. Juli 2022 wird § 7 Anlage 30 AVR wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 werden nach dem Satz 9 folgende neue Sätze 10 bis 12 angefügt:

„¹⁰Ab der vierzehnten Rufbereitschaft im Kalendermonat erhält die Ärztin/der Arzt zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt einen Zuschlag von 10 Prozent des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3. ¹¹Der Zuschlag nach Satz 10 erhöht sich nach jeder weiteren dritten Rufbereitschaft um jeweils weitere 10 Prozentpunkte. ¹²Teilzeitbeschäftigte Ärztinnen und Ärzte erhalten den Zuschlag nach Satz 10 ab Überschreitung der sich aus § 6 Abs. 8 Sätze 6 und 7 ergebenden Anzahl an Rufbereitschaften.

2. Die Anmerkung zu Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

"2. Die Regelung in Satz 11 führt dazu, dass der Zuschlag für die vierzehnte bis sechzehnte Rufbereitschaft in einem Kalendermonat 10 v.H., die siebzehnte bis neunzehnte Rufbereitschaft 20 v.H. usw. beträgt.“

3. Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Für die Inanspruchnahme in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr erhält die Ärztin/der Arzt zusätzlich zu dem Entgelt für Überstunden sowie für etwaige Zeitzuschläge nach § 7 Abs. 1 für die von § 7 Abs. 3 Sätze 4 bzw. 6 erfassten Zeiten einen Zuschlag in Höhe von 50 Prozent des Rufbereitschaftsentgelts nach § 7 Abs. 3 Satz 5. ²Bei Inanspruchnahmezeiten gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 und 6 werden zur Berechnung des Zuschlags nach Satz 1 abweichend von § 7 Abs. 3 Satz 4 und 6 Inanspruchnahmezeiten in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr von unter einer Stunde auf eine Stunde gerundet; überschreitet die Addition der Inanspruchnahmezeiten in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr die Zeitspanne von einer Stunde, findet keine Rundung statt. ³Der Zuschlag nach Satz 1 ist auf die im Folgemonat geäußerte Erklärung der Ärztin/des Arztes hin im Verhältnis 1:1 bis zum Ende des dritten Kalendermonats in Freizeit auszugleichen; Satz 1 der Anmerkung zu § 7 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe d findet entsprechende Anwendung.“

4. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

V. § 8 Anlage 30 AVR wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 2 Satz 1 Anlage 30 AVR wird wie folgt gefasst (mittlere Werte):

„¹Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird ab dem 1. Juli 2022 das nachstehende Entgelt je Stunde in Euro gezahlt:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	31,26	31,26	32,44	32,44	33,63	33,63
II	37,17	37,17	38,35	38,35	39,55	39,55
III	40,13	40,13	41,31			
IV	43,67	43,67 ¹				

2. In § 8 Absatz 2 Satz 3 Anlage 30 AVR wird das Datum „30. September 2021“ durch das Datum „31. Dezember 2022“ ersetzt.

3. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 werden § 8 Absatz 3 Sätze 4 bis 6 Anlage 30 AVR wie folgt gefasst:

„⁴Ist erstmals in einem Kalendervierteljahr in einem Kalendermonat ein fünfter Bereitschaftsdienst (§ 6 Abs. 10 Satz 2) angeordnet worden, erhöht sich die Bewertung für diesen Bereitschaftsdienst gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 um 10 Prozentpunkte; für weitere Bereitschaftsdienste in diesem Kalendermonat gilt Satz 3 2. Halbsatz entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Bewertung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 ab dem sechsten Bereitschaftsdienst um 10 Prozentpunkte erhöht; dieser Zuschlag erhöht sich bei jedem weiteren Bereitschaftsdienst um weitere 10 Prozentpunkte. ⁵Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten verringert sich die Zahl der Bereitschaftsdienste nach den Sätzen 3 und 4 entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte. ⁶Verbleibt bei der Berechnung nach Satz 5 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Dienst ergibt, wird er auf einen vollen Dienst aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Dienst bleiben unberücksichtigt.“

VI. Mit Wirkung ab dem 1. Juli 2022 wird § 13b Anlage 30 AVR wie folgt neu gefasst:

„§ 13b Einmalzahlung für das Jahr 2022

¹Ärztinnen und Ärzte erhalten eine Einmalzahlung, die innerhalb von drei Monaten nach dem Monat des Inkrafttretens durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission ausgezahlt wird.

²Die Höhe des Auszahlungsbetrages an die einzelne Ärztin/den einzelnen Arzt berechnet sich nach der Formel:

$$\text{Höhe der Auszahlung} = X - Y$$

X = individuelles Tabellenentgelt nach Anhang A der Anlage 30 AVR n. F., das an die einzelne Ärztin/den einzelnen Arzt in den Monaten Oktober 2021 bis einschließlich dem Monat vor dem Monat des Inkrafttretens durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission auszuzahlen gewesen wäre, wenn Anhang A der Anlage 30 AVR in der durch die von der jeweiligen Regionalkommission im Rahmen der ihr zustehenden Kompetenz beschlossenen Fassung bereits ab Oktober 2021 gegolten hätten.

Y = tatsächlich an die einzelne Ärztin/den einzelnen Arzt in den Monaten Oktober 2021 bis einschließlich dem Monat vor dem Monat des Inkrafttretens durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission ausgezahltes individuelles Tabellenentgelt nach Anhang A der Anlage 30 AVR a. F.

Der Auszahlungsbetrag (X – Y) erhöht sich um weitere 50 Euro für Ärztinnen und Ärzte, die im Zeitraum für die Berechnung der Höhe der Auszahlung (X – Y) wenigstens einen Bereitschaftsdienst geleistet haben, um weitere 30 Euro für Ärztinnen und Ärzte, die im selben Zeitraum wenigstens einen Einsatz im Rettungsdienst geleistet haben, sowie um weitere 20 Euro für Ärztinnen und Ärzte, an die im selben Zeitraum Über- oder Mehrarbeitsstunden ausgezahlt wurden, d.h. um maximal 100 Euro.“

VII. § 17 wird wie folgt geändert:

1. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 wird Absatz 4 Satz 1 wie folgt gefasst:

„1Die Ärztin/der Arzt erhält für die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden (§ 5 Abs. 3) einen Zusatzurlaub in Höhe von einem Arbeitstag pro Kalenderjahr, sofern mindestens 144 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21 Uhr bis 6 Uhr fallen, sowie von zwei Arbeitstagen pro Kalenderjahr, sofern mindestens 288 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21 Uhr bis 6 Uhr fallen.“

2. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 wird Absatz 5 wie folgt geändert:

Die Angabe „35“ wird durch die Angabe „36“ und die Angabe „36“ jeweils durch die Angabe „37“ ersetzt.

3. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird nach Absatz 4 folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) ¹Vollzeitbeschäftigte Ärztinnen und Ärzte, die mehr als 29 Bereitschaftsdienste im Kalenderhalbjahr geleistet haben, erhalten einen Arbeitstag Zusatzurlaub. ²Absatz 4 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.“

4. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird der bisherige Absatz 5 zu Absatz 6 und wie folgt geändert: Das Wort „sechs“ wird durch das Wort „acht“ ersetzt; die Angabe „36“ wird durch die Angabe „38“ und die Angabe „37“ jeweils durch die Angabe „39“ ersetzt.

5. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird der bisherige Absatz 6 zu Absatz 7.

VIII. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 wird folgender neuer § 20 eingeführt:

„§ 20 Kosten des Heilberufsausweises

Der Dienstgeber übernimmt die Kosten für den elektronischen Heilberufsausweis (eHBA) für Ärztinnen und Ärzte.“

IX. Anhang A der Anlage 30 wird wie folgt gefasst (mittlere Werte):

„Tabelle AVR Ärztinnen und Ärzte (monatlich in Euro) gültig ab 01.07.2022						
Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entgeltstufen				
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
I	4.852,02	5.127,08	5.323,50	5.663,98	6.069,96	6.236,95
II	6.403,90	6.940,83	7.412,30	7.687,33	7.955,76	8.224,22
III	8.021,27	8.492,71	9.167,18	-	-	-
IV	9.435,59	10.110,10	-	-	-	-“

- X. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 wird § 3 Abs. 2 der Anlage 14 AVR wie folgt neu gefasst:
 „(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 beträgt der Urlaub für Ärztinnen und Ärzte, die unter den Geltungsbereich der Anlage 30 fallen, 31 Arbeitstage.“
- XI. Die vorstehenden Änderungen treten mit Wirkung zum 1. Juli 2022 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die Ziffern II, III Nummern 3 bis 7, V Nummer 3 sowie VII Nummern 3 und 4 ab dem 1. Januar 2023 in Kraft. Die Nummer 2 der Ziffer III tritt zum 1. April 2022 in Kraft. Die Ziffer VII Nummern 1 und 2, Ziffer VIII und Ziffer X treten zum 1. Januar 2022 in Kraft.
- XII. Die mittleren Werte sind bis zum 31. Dezember 2022 befristet. Von der Befristung ausgenommen ist der mittlere Wert nach Ziffer X.
- XIII. Sollten sich aus den zurzeit stattfindenden Redaktionsverhandlungen zum TV-Ärzte/VKA noch Veränderungen ergeben, werden diese für die Anlage 30 AVR entsprechend durch Beschluss der Bundeskommission übernommen.

B.

Abtretungsverbot für Versorgungsansprüche Anlage 8 AVR

- I. In Anlage 8 AVR wird in den einleitenden Abschnitt „Grundsatz der Versorgung für Alter und Invalidität“ ein neuer Absatz 2 eingefügt:
 „(2) Die aus der Anwendung dieser Anlage und dem Beschluss der Zentral-KODA zur Entgeltumwandlung vom 15.04.2002 in der jeweils geltenden Fassung entstehenden Versorgungsansprüche gegen die die Versorgung durchführenden Versorgungsträger und den Dienstgeber können nicht abgetreten werden. Sehen die Regelungen nach Satz 1 oder die den Versorgungsverhältnissen durch die Versorgungsträger zugrunde gelegten Vertragsbedingungen ausdrücklich eine Abtretbarkeit der Versorgungsansprüche vor, gelten für die Abtretbarkeit die dort getroffenen Regelungen.“

Die bisherige Regelung des einleitenden Abschnittes der Anlage 8 AVR wird zu deren Absatz 1.

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2022 in Kraft.

II.) Inkraftsetzung

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 15.09.2022

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 610

Art. 126

**Beschluss der Regionalkommission NRW der
Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.
vom 5. Juli 2022 - RK A30 und A14**

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. hat am 5. Juli 2022 beschlossen:

I. Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 30. Juni 2022 zur Ärzte-Tarifrunde, Änderungen in den Anlagen 30 und 14 zu den AVR, wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten, wie sie in Nr. XI. des o.g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen festgesetzt werden. Als Inkraftsetzungsdatum im Sinne der Nr. VI. des o.g. Beschlusses der Bundeskommission (§ 13b Anlage 30 - Einmalzahlung für das Jahr 2022) wird der 1. Juli 2022 bestimmt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

III. Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 30.08.2022

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 610

Art. 127

**Beschluss der Regionalkommission NRW der
Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.
vom 5. Juli 2022 - RK A7**

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. hat am 5. Juli 2022 beschlossen:

I. Inkraftsetzung des und Wertefestsetzung zum Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7 AVR

1. Abschnitt I des Teils II der Anlage 7 AVR wird für die praxisintegrierte Form der Ausbildung der Heilerziehungspfleger für den Bereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen mit Wirkung vom 01.08.2022 in Kraft gesetzt. Zur konsekutiven Ausbildungsform findet Abschnitt H des Teils II der Anlage 7 AVR Anwendung.
2. § 3 Abs. 1 des Abschnitts I wird zur Umsetzung und zur Wertefestsetzung für den Bereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen mit Wirkung zum 01.08.2022 wie folgt gefasst:

„Dieser Abschnitt findet auf die praxisintegrierte Form der Ausbildung zum Heilerziehungspfleger für den Bereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen Anwendung. Für Auszubildende in praxisintegrierten Ausbildungsgängen im Sinne dieses Abschnittes finden die Ausbildungsvergütungshöhen nach § 3 Abs. 1 des Abschnittes A des Teils II. der Anlage 7 AVR Anwendung.“

3. Für den Bereich der Regionalkommission NRW wird in Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7 folgender neuer § 6 angefügt:

„§ 6 Anwendungsbeginn und Übergangsregelung im Bereich der Regionalkommission NordrheinWestfalen

Die Anwendung nach § 3 Abs. 1 tritt mit Wirkung vom 01. August 2022 in Kraft. Der im Bereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen geltende Abschnitt J tritt mit Ablauf des 31. Juli 2022 außer Kraft. Für Ausbildungsverhältnisse zur praxisintegrierten Ausbildung der Erzieher, die am 31. Juli 2022 bestanden haben und für die bislang der Abschnitt J oder der für den Bereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen zuvor geltenden Abschnitt F angewendet wurde, gilt Abschnitt J bis zum Abschluss der Ausbildung fort.“

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 05.07.2022 in Kraft.

III. Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 30.08.2022

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 610

Art. 128

**Dekret – Auflösung des öffentlichen Vereins
„Katholisch Integrierte Gemeinde“****DEKRET**

Hiermit löse ich den öffentlichen Verein „Katholische Integrierte Gemeinde“ im Bistum Münster zum 15. September 2022 gemäß can. 320 § 3 CIC auf, da dem Verein keine Mitglieder mehr angehören. Aus diesem Grund konnte auch kein Vorsitzender und keine Vorstandsmitglieder angehört werden.

Münster, den 13.09.2022

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 101

Art. 129

Ausbildungsordnung für Ständige Diakone im Bistum Münster

Auf der Grundlage der „Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ (19. Mai 2015) werden für die Ausbildung Ständiger Diakone im Bistum Münster die folgenden Regelungen getroffen.

1. Profil des Diakonats im Bistum Münster

Der Diakonatsamt ist Ausdruck des Dienstcharakters des kirchlichen Amtes. Das Spezifikum des Diakonats ist der Dienst an den Menschen. Der Diakon ist Diakon dort, wo er lebt: in Ehe und Familie, Freundeskreis und Nachbarschaft, in der Arbeitswelt und im Beruf, in der Pfarrei und im Verband. Er bezieht sein Profil aus seiner Präsenz in der Alltagswelt, aus seinem Mitleben mit und der Nähe zu den Menschen im Alltag. Seine diakonische Haltung zeigt sich in seiner Ansprechbarkeit für die Fragen und Anliegen der Menschen sowie in seiner Aufmerksamkeit für Menschen, die in Not sind und der Hilfe bedürfen. Durch die Art und Weise, wie der Diakon den Menschen begegnet und mit ihnen handelt, verkündet er die helfende und heilsame Nähe Gottes.

Wesentlich für den Diakonatsamt sind die persönliche Berufung sowie die Bereitschaft, die „Diaconia Jesu Christi“ zu vergegenwärtigen und menschlicher Not zu begegnen. So ist der Dienst am Nächsten das unverzichtbare Kennzeichen der Tätigkeit des Diakons, unbeschadet seines Dienstes am Wort und in der Liturgie.

Der Diakonatsamt kann im Bistum Münster als „Diakon mit Zivilberuf“ oder als „Diakon im Hauptberuf“ ausgeübt werden. Die dienstrechtlichen Grundlagen und Bestimmungen sind in der „Dienstordnung für Ständige Diakone im Bistum Münster“ festgelegt.

2. Rahmen und Dauer der Ausbildung

Die Qualifikation für eine Tätigkeit als „Diakon mit Zivilberuf“ umfasst die Mitarbeit im Diakonatsbewerberkreis und in der Regel das Studium von „Theologie im Fernkurs“. Die Ausbildung dauert vier Jahre und wird berufsbegleitend durchgeführt.

Die Tätigkeit als „Diakon im Hauptberuf“ setzt die mit der 2. Dienstprüfung abgeschlossene Berufseinführung zum Pastoralreferenten und eine entsprechende mehrjährige berufliche Tätigkeit voraus. Pastoralreferenten nehmen in Absprache mit dem Bischöflichen Beauftragten für den Ständigen Diakonatsamt an ausgewählten Ausbildungseinheiten im Diakonatsbewerberkreis teil.

Über die Einrichtung eines Diakonatsbewerberkreises entscheidet der Bischof auf Vorschlag des Bischöflichen Beauftragten. Nach der Weihe schließt sich die zweijährige Einführungsphase an.

3. Ziele der Ausbildung

Die Ausbildung verfolgt im einzelnen folgende Ziele:

- Klärung und Vertiefung der persönlichen Berufung zum Diakonat
- Hinführung zu einem geistlichen Leben
- Ausbildung einer diakonischen Grundhaltung und Weiterentwicklung diakonischer Kompetenzen
- Erweiterung der Fähigkeit zur Wahrnehmung notleidender Menschen
- Reflexion des persönlichen Glaubens in der Glaubensgemeinschaft der Kirche
- Aneignung von theologischem Grundwissen
- Sensibilisierung zu einer angemessenen Verkündigung und Rede von Gott sowie Vermittlung grundlegender homiletischer Kompetenzen
- Einführung in die Ausübung der Dienste des Diakons im Rahmen gottesdienstlicher Feiern
- Entwicklung einer Identität und Gestaltung der Rolle als Ständiger Diakon im Spannungsfeld von Ehe und Familie, Beruf und Pfarrei

4. Voraussetzungen und Bewerbung

4.1 Voraussetzungen für eine Bewerbung

Für die Ausbildung zum Ständigen Diakon können sich zur katholischen Kirche gehörende getaufte und gefirmte Männer bewerben, die

- sich gemeinsam mit anderen Menschen auf einen Glaubensweg machen und ihre persönliche Berufung entdecken und vertiefen wollen
- bereit sind, sich von Menschen in Not betreffen zu lassen und ihre diakonische Grundhaltung weiterzuentwickeln
- gerne mit Menschen in Kontakt treten, eine Beziehung aufbauen können und Menschen in ihren Freuden und Hoffnungen, Sorgen und Ängsten begleiten wollen
- im christlichen Glauben und kirchlichen Leben beheimatet sind, sich mit ihrem Glauben auseinandersetzen, ihn vertiefen und von ihrem Glauben öffentlich Zeugnis geben wollen
- zur Zusammenarbeit mit haupt- wie ehrenamtlich in der Kirche Tätigen bereit und fähig sind
- sich in ein geistliches Leben im Alltag einüben und das Gebet, die Schriftlesung und die Feier der Liturgie, besonders der Eucharistie, immer tiefer als Quellen ihres Lebens begreifen wollen
- ihr Leben in Ehe und Familie sowie ihre Berufstätigkeit mit einer zeitintensiven und fordernden Ausbildung und späteren Tätigkeit als Diakon im Einklang bringen können
- das Einverständnis ihrer Ehefrau haben, berufstätig sind und eine Empfehlung des leitenden Pfarrers ihrer Pfarrei vorlegen können
- mindestens zur Weihe 35 Jahre (bei Verheirateten) oder 25 Jahre (bei Unverheirateten, die sich zur Ehelosigkeit verpflichten) alt sind und zu Beginn der Ausbildung (in der Regel) nicht älter als 55 Jahre sind
- bereit sind, sich auf Dauer und öffentlich von der Kirche in Dienst nehmen zu lassen.

Um dem sozial-diakonischen Schwerpunkt des Diakonats gerecht zu werden, macht der Interessent vor Beginn der Ausbildung ein halbjähriges sozial-caritatives Praktikum (im Umfang von zwei bis drei Stunden wöchentlich), auf das bei einer entsprechenden ehren- oder hauptamtlichen Tätigkeit verzichtet werden kann.

Mit Blick auf die theologischen Anforderungen hat der Interessent spätestens zu Beginn des ersten Ausbildungsjahres den Grundkurs von „Theologie im Fernkurs“ erfolgreich abgeschlossen. Vergleichbare theologische Studien können angerechnet werden.

Es gelten die Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie.

4.2 Vorgespräch

In einem Gespräch mit dem Bischöflichen Beauftragten werden die Voraussetzungen geprüft, über Ausbildung und Dienst des Ständigen Diakons informiert und die nächsten Schritte im Rahmen der Bewerbung abgesprochen.

4.3 Bewerbungsunterlagen und Bewerbungsgespräch

Nachdem die schriftlichen Bewerbungsunterlagen – wie im Vorgespräch abgesprochen – beim Bischöflichen Beauftragten im Institut für Diakonot und pastorale Dienste eingereicht worden sind,

findet das Bewerbungsgespräch statt, an dem neben dem Bischöflichen Beauftragten auch die Leiterin / der Leiter des Instituts für Diakonot und pastorale Dienste teilnimmt. Bei verheirateten Interessenten ist die Teilnahme der Ehefrau erwünscht.

4.4 Zulassung zur Ausbildung

Über die Zulassung zur Ausbildung entscheidet der Bischof nach Anhörung der Personalkonferenz auf Vorschlag des Bischöflichen Beauftragten.

5. Ausbildung im Diakonatsbewerberkreis

Mit der Zulassung zur Ausbildung erfolgt die Aufnahme des Diakonatsbewerbers in den Diakonatsbewerberkreis.

5.1 Diakonatsbewerberkreis

Der Diakonatsbewerberkreis trifft sich über die Dauer von vier Jahren in der Regel monatlich. Die Mitarbeit im Diakonatsbewerberkreis ist verbindlich. Im Einzelfall kann eine Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Ausbildungseinheiten in Absprache mit dem Bischöflichen Beauftragten erfolgen. Bei verheirateten Diakonatsbewerbern sollen die Ehefrauen in den Weg zum Diakonot einbezogen werden.

5.2 Elemente der Ausbildung

5.2.1 Theologische Ausbildung

Der Diakon soll in der Lage sein, öffentlich und verantwortet von seinem Glauben in der Tradition der Kirche Zeugnis zu geben. Dazu setzt er sich mit dem Glauben der Kirche auseinander, eignet sich Glaubenswissen an, reflektiert seinen eigenen Glauben und bemüht sich um eine Sprachfähigkeit in Glaubensfragen. Studiert werden der Aufbaukurs und der Pastoraltheologische Kurs von „Theologie im Fernkurs“ der Domschule Würzburg. Das Studium der Lehrbriefe von Grund- und Aufbaukurs wird unterstützt und ergänzt durch ein Begleitseminar. Die Prüfungen müssen bis zum Skrutinium erfolgreich abgelegt sein. Qualifiziert abgeschlossene theologische Studien können angerechnet werden.

5.2.2 Pastoral-diakonische Elemente

Wesentliches Anliegen ist es, die Aufmerksamkeit auf die Diakonie zu legen. Die Tätigkeit des Diakons in allen Grundvollzügen kirchlichen Handelns soll aus einer diakonischen Haltung heraus geschehen. Dazu wollen die Auseinandersetzung mit theoretischen Impulsen, der Austausch in der Gruppe und die Einübung in einzelne Dienste dienen. Einen Schwerpunkt bildet das sozial-diakonische Jahresprojekt, das in Absprache mit der Ausbildungsleitung vom Diakonatsbewerber geplant, durchgeführt und ausgewertet wird. Ziel des Projekts ist die Erprobung und Einübung diakonischer Praxis. Weitere Elemente beziehen sich auf die homiletische und die pastoral-liturgische Ausbildung.

5.2.3 Geistliches Leben

Das geistlich-spirituelle Lernen und Leben ist ein durchgehendes Element der Ausbildung. Von den Diakonatsbewerbern wird erwartet, dass sie in regelmäßiger geistlicher Begleitung sind. Jährliche, mehrtägige Exerzitien dienen der Entwicklung und Vertiefung des geistlichen Lebens. Exerzitien und geistliche Begleitung gehören zum „forum internum“.

5.2.4 Hinführung zum Diakonat

Die Hinführung zum Diakonat ist eine Aufgabe, die sich durch die ganze Zeit der Ausbildung hindurchzieht. Zum einen gilt es, die Frage der eigenen Berufung zum Diakonat zu klären; zum anderen geht es um die Prüfung, ob diese Berufung passt zu dem, was mit dem Diakonat als einem kirchlichen Amt im Bistum Münster gemeint ist.

5.3 Einbindung der leitenden Pfarrer

Zu Beginn der Ausbildung findet mit den leitenden Pfarrer der Wohnort-/Einsatzpfarreien und den Diakonatsbewerbern ein Informationsgespräch statt. Während der Ausbildung soll sich der Diakonatsbewerber in einem regelmäßigen Austausch mit dem leitenden Pfarrer befinden. Zur Admissio werden die leitenden Pfarrer um eine Stellungnahme zur Eignung des Diakonatsbewerbers für den späteren Einsatz in der Pfarrei gebeten. In die Stellungnahme ist die Einschätzung des Seelsorgeteams und des Pfarreirates einzubeziehen. Am Ende der Ausbildung ist das Einsatzgespräch, das der Bischöfliche Beauftragte mit dem Weihekandidaten und dem leitenden Pfarrer führt

6. Zulassungsschritte zur Diakonenweihe

Auf dem Weg zur Diakonenweihe gibt es einzelne Stationen, an denen eine Entscheidung über den weiteren Weg erfolgt oder bestimmte Anforderungen zu erfüllen sind:

1. Die Zulassung zur Ausbildung und Aufnahme in den Diakonatsbewerberkreis nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens.
2. Das Reflexionsgespräch mit dem Bischöflichen Beauftragten am Ende des ersten Ausbildungsjahres.
3. Die Zulassung zu den Diensten Lektorat und Akolythat am Ende des zweiten Ausbildungsjahres.
4. Das Admissiogespräch mit dem Bischöflichen Beauftragten und die Stellungnahme des leitenden Pfarrers während des dritten Ausbildungsjahres.
5. Die Aufnahme unter die Kandidaten für die Weihe zum Diakon durch den Bischof am Ende des dritten Ausbildungsjahres.
6. Der erfolgreiche Abschluss der vorgeschriebenen Kursstufen von „Theologie im Fernkurs“ im vierten Ausbildungsjahr.
7. Die Teilnahme an einer 12-stündigen Schulung zur Prävention sexualisierter Gewalt.

8. Die schriftliche Bitte des Weihekandidaten an den Bischof um Spendung des Weihesakramentes mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Ehefrau.
9. Die Zulassung zur Diakonenweihe durch den Bischof auf Vorschlag des Bischöflichen Beauftragten und nach dem Skrutinium, an dem die Ehefrau des Weihekandidaten teilnimmt. Die Diakonenweihe ist am „Welttag der Armen“ (Sonntag vor dem Christkönigssonntag).

7. Einführungsphase

Die Einführungsphase dient der Begleitung und Unterstützung der Diakone während der ersten zwei Jahre ihres Einsatzes, der Pflege der Gemeinschaft im Diakonatskreis und der Gestaltung des geistlichen Miteinanders. In der Pfarrei wird der Diakon in seinen Dienst eingeführt. In der Regel ist hierbei der leitende Pfarrer der Mentor. Im Diakonatskreis findet pro Quartal ein Treffen statt; die Themen werden im Diakonatskreis abgestimmt. Die Einführungsphase endet mit einem Reflexions- und Perspektivgespräch im Diakonatskreis

8. Kosten

Während der Ausbildung und der Einführungsphase werden vom Bistum Münster folgende Kosten übernommen:

- Fahrtkosten für die An- und Abreise zu den einzelnen Treffen im Diakonatsbewerberkreis, den Studienveranstaltungen von „Theologie im Fernkurs“, den Exerzitien sowie den Gesprächen im Rahmen der Geistlichen Begleitung (innerhalb des Bistums, höchstens zwölf Termine pro Jahr) entsprechend der im Bistum Münster geltenden Regelungen
- Kosten für Unterkunft und Verpflegung im Tagungshaus sowohl für die Diakonatsbewerber/ Diakone, als auch für die Ehefrauen
- Kosten für das Studium „Theologie im Fernkurs“ (Aufbaukurs und Pastoraltheologischer Kurs; die Kosten für den Grundkurs werden nach erfolgreichem Abschluss und der Zulassung zur Diakonenausbildung erstattet)
- Kosten für die Referent:innen.

Die Ausbildungsordnung tritt am 01. Oktober 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausbildungsordnung für Ständige im Bistum Münster vom 10. Juli 2020 (Kirchliches Amtsblatt 2020, Nr. 8 Art. 124) außer Kraft.

Münster, den 01. September 2022

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: IDP

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 130

Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2022

Die Missio-Aktion zum Weltmissionssonntag lenkt den Blick auf die kenianische Großstadt Nairobi. Unter dem Bibelwort „Ich will euch Zukunft und Hoffnung geben“ (*Jer 29,11*) stellt Missio Menschen vor, die mit Ideenreichtum und Mut ihr Leben in der Großstadt meistern. Oft werden Slums wie Kibera ausschließlich als Orte von Armut und Ausweglosigkeit und die Menschen als Opfer dargestellt. Missio möchte dieses Bild aufbrechen. Das Leitwort der Missio-Aktion drückt daher die Zuversicht der Menschen aus, die mit kirchlichen Partnern an ihrer Seite, wie den Yarumal Missionaren und den Little Sisters of Jesus, Veränderungen starten. Sie nehmen ihre Angelegenheiten aus eigener Kraft in die Hand und schaffen für sich und ihre Nächsten eine Zukunft.

Eröffnung der Missio-Aktion

Die bundesweite Missio-Aktion 2022 startet mit einem Festwochenende vom 30. September bis 2. Oktober im Bistum Dresden-Meißen. In einem feierlichen Pontifikalamt eröffnet Bischof Heinrich Timmerevers zusammen mit Gästen aus Kenia am Sonntag (2.10.) offiziell den Monat der Weltmission.

Das Aktionsplakat zeigt die Zuversicht und Tatkraft, mit denen die Menschen in Kibera ihr Leben gestalten. Die Unternehmerin Linet Mboye ist eine von ihnen. Sie folgt ihrem Traum, ein Zentrum zu eröffnen und den Menschen zu helfen, die ihre Hilfe am meisten brauchen. Menschen wie Missio-Partner Pater Koffi begleiten sie auf ihrem Weg. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus wie zum Beispiel im Schaukasten oder am Schriftenstand.

Im Aktionsheft mit liturgischen Bausteinen finden Sie Informationen über das Schwerpunktthema des Monats der Weltmission, Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten und Aktionsideen für verschiedene Zielgruppen. Die Hefte der Frauengebetskette sind separat bestellbar.

Mit der missio@home-Tüte kann der Oktober bewusst als Monat der Weltmission auch zu Hause begangen werden. Verteilen Sie die Tüten beispielsweise nach dem Gottesdienst oder legen Sie diese im Schriftenstand aus. Das Solidaritätessen „Die Welt an einem Tisch“ bringt Menschen zusammen. Neben einem gemeinsamen Essen steht hier das Gespräch im Vordergrund. Material und Hilfestellung bei der Planung bietet das kostenlose Gemeindepaket.

Am 16. Oktober soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertüte aus bzw. verteilen Sie diese über Ihren Pfarrbrief oder direkt an die Haushalte.

Missio-Kollekte am 23. Oktober

Die Missio-Kollekte findet am Sonntag der Weltmission, dem 23. Oktober 2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an die Missio-Werke. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistums-kassen an Missio weitergeleitet werden. Eine pfarrinterne Verwendung der Kollektengelder, z.B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Missio ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Informationen und Kontakt

Im August wird die Informationsmappe an alle Pfarrgemeinden verschickt. Anfang September folgt der Versand der bestellten Materialien.

Weitere Informationen und Materialien sowie Veranstaltungshinweise finden Sie auf www.missio-hilft.de/wms.

Fragen zum Monat der Weltmission in den Diözesen beantwortet gerne die Abteilung Inland: Tel.: 0241-7507-263 oder post@missio-hilft.de.

Über bestellungen@missio-hilft.de oder Tel.: 0241-7507-350, Fax: 0241-7507-336 können Sie alle Materialien zum Weltmissionssonntag direkt bestellen.

Art. 131 **Gestärkt. Leben - Firmvorbereitung für junge Erwachsene 2023**

Junge Erwachsene zwischen 18 und 35 Jahren können sich Anfang 2023 gemeinsam auf den Empfang des Firmsakraments vorbereiten. Kernstück der Vorbereitung ist ein Besinnungswochenende am 13.-15. Januar 2023 im Exerzitienhaus Gertrudenstift in Rheine-Bentlage. Drei Tage leben die jungen Menschen zusammen, setzen sich mit ihrem persönlichen Lebensweg und ihrem Glauben auseinander und entdecken Gottes Spuren in ihrem Leben.

Bis zur Firmung am 12. Februar 2023 durch Weihbischof Dr. Hegge können die Firmbewerber*innen zwischen weiteren Begleitangeboten wählen, die der geistigen und persönlichen Stärkung dienen. Das Vorbereitungsangebot ist ein Kooperationsprojekt der Bereiche Katechese und Junge Erwachsene in der Hauptabteilung Seelsorge.

Weitere Informationen unter www.fluegge-netzwerk.de sowie unter www.firmung-muenster.de.

Kosten: 30,00 Euro (Übernachtung und Verpflegung im Gertrudenstift)

Anmeldung und Kontakt:

Stefanie Uphues,
Fachstelle Liturgie und Katechese
0251 495-456
uphues@bistum-muenster.de

Christoph Aperdanner,
Fachstelle Kinder, Jugendliche und Junge Erwachsene
0251 495-6292
aperdanner-c@bistum-muenster.de

AZ: 230/3

Art. 132 **Bonifatiuswerk - „Connected.“ Gabe der Neugefirmten 2023**

Die Firmaktion des Bonifatiuswerkes spielt in diesem Jahr auf die Vielfalt analoger und digitaler Möglichkeiten an, miteinander verbunden zu sein. Mit wem fühle ich mich besonders verbunden? Was bedeutet mir Freundschaft? Und welche Rolle spielt dabei die Verbindung zu Gott? Zur Suche nach Antworten auf diese Fragen ermutigt das Leitwort „Connected.“ die Jugendlichen in der Firmvorbereitung sowie die sie begleitenden Mitwirkenden in der Katechese. Gleichzeitig spielt das Leitwort „Connected.“ auch auf die neue Firm-App des Bonifatiuswerkes an, die ab dem Pfingstfest 2023 im App Store und im Google Play Store zum Download bereitstehen wird.

Auch im Jahr 2023 bitten wir wieder um die Gabe der Neugefirmten. Die Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes fördert, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die jungen und nachfolgenden Generationen in extremer Diaspora notwendig

ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora-Gemeinden u.a.:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- ambulante Kinderhospizdienste,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Firmgabe für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden in der Firmvorbereitung, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2023 mitzutragen. Als Hilfswerk für den Glauben ist es unser Anspruch, unsere Projektpartner solidarisch und in zuverlässiger Kontinuität zu begleiten. Um helfen zu können, sind wir auf unsere Spenderinnen und Spender angewiesen. Aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes werden Projekte in Deutschland, Nordeuropa und dem Baltikum gefördert. Diese Förderung ist unter anderem nur dank der großzügigen Gabe der Neugefirmtten möglich.

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Firmbegleitheft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Connected.“ veröffentlicht. Der Firmbegleiter 2023 enthält zudem Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2023. Dazu ist auf der Homepage des Bonifatiuswerkes auch ein Projektfilm zu finden, der in der Firmvorbereitung eingesetzt werden kann.

Der Versand des Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Gefirmtten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im Firmplan bekanntgegebenen Termin. Materialhefte zur Aktion 2023 wurden Ihnen bereits im August 2022 zugestellt.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2024 können zudem bereits ab Frühjahr 2023 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Bitte überweisen Sie die Firmgabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmtten“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.

Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe

Kamp 22, 33098 Paderborn

Telefon: (05251) 29 96-94

Telefax: (05251) 29 96-88

E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de

Internet: www.bonifatiuswerk.de

Art. 133

**Bonifatiuswerk - „Weites Herz – offene Augen“
Gabe der Erstkommunionkinder 2023**

„Weites Herz – offene Augen!“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Gabe der Erstkommunionkinder. Inhaltlich geht es bei der Erstkommunionaktion 2023 um die bekannte Begegnung zwischen dem blinden Bettler Bartimäus und Jesus vor den Stadtmauern Jerichos, von der auch das Markusevangelium berichtet.

Das Bonifatiuswerk fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die jungen und nachfolgenden Generationen in extremer Diaspora notwendig ist, unter anderem:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- ambulante Kinderhospizdienste,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden in der Erstkommunionvorbereitung, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2023 mitzutragen. Als Hilfswerk für den Glauben ist es unser Anspruch, unsere Projektpartner solidarisch und in zuverlässiger Kontinuität zu begleiten. Um helfen zu können, sind wir auf unsere Spenderinnen und Spender angewiesen. Aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes werden Projekte in Deutschland, Nordeuropa und dem Baltikum gefördert. Diese Förderung ist unter anderem nur dank der großzügigen Gabe der Erstkommunionkinder möglich.

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Begleitheft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion veröffentlicht. Neben Beiträgen renommierter religionspädagogischer und theologischer Fachleute zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter auch Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2023. Dazu ist auf der Homepage des Bonifatiuswerkes auch ein Projektfilm zu finden, der in der Erstkommunionvorbereitung eingesetzt werden kann. Aktuelles zur Vorbereitung liefert viermal im Jahr auch der Erstkommunion-Newsletter, der kostenfrei auf www.bonifatiuswerk.de/newsletter abonniert werden kann.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Februar 2023. Bereits im August 2022 wurden die Begleithefte zum Thema „Weites Herz – offene Augen!“ verschickt.

Bitte überweisen Sie die Erstkommuniongabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Thema und Materialien zur Erstkommunionaktion 2024 können zudem wieder bereits ab Frühjahr 2023 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V.
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn
Telefon: (05251) 29 96-94
Telefax: (05251) 29 96-88
E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
Internet: www.bonifatiuswerk.de

Art. 134 **Nachberufung in den Schlichtungsausschusses beim
Bischöflichen Generalvikariat**

Der Beisitzer Herr Dr. William Middendorf aus der Gruppe 5 – Sozial- und Erziehungsdienst – wurde zum 31.07.2022 von seinen Aufgaben als Beisitzer im Schlichtungsausschuss entpflichtet. Gemäß § 6 Abs. 3 der Schlichtungsordnung hat bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit eine Berufung für den Rest der Amtszeit zu erfolgen.

Herr Generalvikar Dr. Klaus Winterkamp hat entsprechend die folgende Person zur Beisitzerin aus der Gruppe der Dienstgeber in den Schlichtungsausschuss berufen:

Gruppe 5 (Sozial- und Erziehungsdienst)

- Frau Jana Diekrup
Bischöfliches Generalvikariat Münster
48149 Münster

AZ: 610

Art. 135 **Gestellungsgelder für Ordensangehörige, Gestellungsgelder 2023**

Entsprechend der Empfehlung der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) vom 21.06.2022 wird die „Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern“ vom 10. November 1994 (Kirchliches Amtsblatt 1994 Art. 237), zuletzt geändert am 27.11.2018 (Kirchliches Amtsblatt 2018 Art. 225) mit Wirkung vom 1. Januar 2023 wie folgt geändert:

§ 4 Höhe des Gestellungsgeldes

(1) Das Gestellungsgeld beträgt jährlich für die
Gestellungsgruppe I 76.320 EUR (monatlich 6.360 EUR);
Gestellungsgruppe II 63.000 EUR (monatlich 5.250 EUR);
Gestellungsgruppe III 46.200 EUR (monatlich 3.850 EUR);
Gestellungsgruppe IV 39.000 EUR (monatlich 3.250 EUR).

Diese Neuregelung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Münster, 22.08.2022

Dr. Klaus Winterkamp
Bischöflicher Generalvikar

AZ: 612

Art. 136 **Zuschuss an die Priester zu den Kosten für die Vergütung ihrer Haushälterin**

Aufgrund der Änderung der gesetzlichen Vorschriften für geringfügig Beschäftigte wird die Regelung zur Bezuschussung der Kosten für die Vergütung der Haushälterinnen zum 01.10.2022 geändert. Für Arbeitsverhältnisse, die ab dem 01.10.2022 neu begründet werden gilt die Regelung, dass ein Zuschuss nur gezahlt wird, wenn die Gesamtvergütung mehr als 520 EUR monatlich beträgt.

Die Ziffer 1 erhält folgende neue Fassung:

1. Als Gesamtvergütung muss der Priester mindestens eine monatliche Bruttovergütung (Bar- und Sachbezüge) in Höhe von mehr als 520 EUR zahlen. Es wird empfohlen, einen Mindeststundensatz in Anlehnung an die Entgeltgruppe 1 Stufe 4 KAVO (12,33 EUR, Stand April 2022) zu zahlen.

Die Ziffer 5 zweiter Halbsatz erhält folgende neue Fassung:

Für Bruttopersonalkosten

- a) bis einschließlich 520,00 EUR wird kein Zuschuss gewährt;
- b) zwischen 520,01 EUR und 840,00 EUR wird ein Zuschuss in Höhe des Prozentsatzes auf der Basis folgender Berechnung gewährt:

Bruttopersonalkosten (auf volle 10 EUR gerundet) – 480 EUR + 10 = Prozentsatz;

5

- c) zwischen 840,01 EUR bis einschl. 2.400,00 EUR wird ein Zuschuss in Höhe von 84 % gezahlt;
- d) bei einer Vergütung über 2.400 EUR wird zum übersteigenden Betrag kein Zuschuss gewährt.

Die Änderungen treten ab 01.10.2022 in Kraft.

Münster, 25.08.2022

Dr. Klaus Winterkamp
Bischöflicher Generalvikar

AZ: 612

Art. 137 **Anlage 1 zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster vom 15. April 2019 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2019, Nr. 8, Art. 63)**

A) Grundgehaltssätze

Das Grundgehalt gemäß § 5 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe

- P 1 für Pfarrer mit eigenem Haushalt,
- P 2 für Pfarrer ohne eigenen Haushalt,
- P 3 für Kapläne mit eigenem Haushalt,
- P 4 für Kapläne ohne eigenen Haushalt.

Ein Priester, dem freie Unterkunft und Verpflegung gewährt wird, gilt als „Pfarrer/Kaplan ohne eigenen Haushalt“ im Sinne dieser Anlage; er erhält als Grundgehalt zwei Drittel des Grundgehaltes eines vergleichbaren „Pfarrers/Kaplans mit eigenem Haushalt“.

Die Grundgehaltssätze sind in der nachstehenden Tabelle ausgewiesen:

Monatsbeträge in Euro, gültig ab 01.12.2022

Dienstaltersstufe	Besoldungs- gruppe P 1 Pfarrer mit Haushalt	Besoldungs- gruppe P 2 Pfarrer ohne Haushalt	Besoldungs- gruppe P 3 Kaplan mit Haushalt	Besoldungs- gruppe P 4 Kaplan ohne Haushalt
3	3.250,54	2.210,20	3.194,00	2.172,16
4	3.472,58	2.358,23	3.364,64	2.287,30
5	3.700,80	2.511,40	3.535,29	2.401,41
6	3.926,96	2.662,52	3.713,14	2.521,68
7	4.161,34	2.816,72	3.887,90	2.637,85
8	4.312,46	2.919,52	4.006,12	2.715,98
9	4.468,72	3.024,38	4.124,34	2.798,22
10	4.626,00	3.128,20	4.246,67	2.879,43
11	4.780,20	3.233,06	4.366,94	2.955,50
12	4.935,43	3.334,83	4.485,16	3.034,66

B) Wohnungszulage

Die Wohnungszulage gemäß § 14 Absatz 1 Buchstabe b der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung beträgt ab dem 01.12.2022: 908,75 EUR.

C) Schlussbestimmungen

Im Übrigen gilt die Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Bistums Münster in der jeweils gültigen Fassung.

D) In-Kraft-Treten

Diese Anlage tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2022 in Kraft.

Münster den, 18.08.2022

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 612

Art. 138 **Anlage zur Ordnung über die Umzugskostenvergütung für Priester des Bistums Münster vom 25. April 1994**

(1) Gemäß § 5 Absatz 3 der „Ordnung über die Umzugskostenvergütung für Priester des Bistums Münster“ vom 25. April 1994 (KA Münster 1994, Nr. 10, Art. 99) wird der Grundbetrag für die Bemessung der Pauschalvergütung für sonstige Umzugsauslagen gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 1 und 2 der genannten Ordnung zum 01.12.2022 auf 5.652,17 EUR festgesetzt.

(2) Die Pauschalvergütung für sonstige Umzugsauslagen und der Häufigkeitszuschlag betragen somit:

Beträge in Euro, gültig ab 01.12.2022

lfd. Nr.	für anspruchsberechtigte Priester	Pauschalvergütung für sonstige Umzugsauslagen	Häufigkeitszuschlag gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4
1	in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 (Priester mit Wohnung vor u n d nach dem Umzug)	681,09	340,55
2	in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 (Priester mit Wohnung vor u n d nach dem Umzug u n d aufgenommener Person im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 (z.B. Haushälterin) in der alten und in der neuen Wohnung)	1.362,18	681,09
3	in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 3 (Priester mit Wohnung nur vor oder nur nach dem Umzug oder ohne Wohnung vor und nach dem Umzug)	136,22	0,00

Diese Anlage tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2022 in Kraft.

Münster den, 18.08.2022

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 612

Art. 139 **Neuberufung der Bistumskommission für ökumenische Fragen**

Bischof Felix Genn hat die Mitglieder der Bistumskommission für ökumenische Fragen neu berufen. Sie besteht für die dreijährige Berufungsperiode von Mai 2022 bis Mai 2025 aus 12 Mitgliedern aus den verschiedenen Regionen des Bistums.

Aufgabe der Kommission ist es, den Bischof in ökumenischen Fragen zu beraten und die ökumenische Arbeit auf allen Ebenen und in verschiedenen Bereichen pastoraler Arbeit der Diözese zu fördern.

Zu Mitgliedern werden berufen:

Für den westfälischen Teil des Bistums

1. Frau Dr. Reinhild Ahlers, Münster
2. Herr Dr. Michael Kappes, Münster
3. Herr Dr. Oliver Kösters, ev. Pfarrer, Havixbeck
4. Herr Pfarrer Jan Kröger, Rheine
5. Herr Dr. Heiko Overmeyer, Münster
6. Frau Professorin Dorothea Sattler, Telgte
7. Herr Pastoralreferent Matthias Schlettert, Borken
8. Frau Annethres Schweder, Münster
9. Herr Pfarrer Dr. Martin H. Thiele, Greven (Gimbte)

Für den rheinischen Teil des Bistums

10. Pastoralreferentin Kirsten Thalmann, Duisburg-Walsum

Für den oldenburgischen Teil des Bistums, Oldenburg

11. Pfarrer Dr. Marc Röbel
12. Johannes Vutz, Vechta

Mit der Leitung der Bistumskommission für ökumenische Fragen hat der Bischof Herrn Dr. Marc Röbel beauftragt. Die Geschäftsführung der Bistumskommission hat er Herrn Dr. Michael Kappes, Ökumenebeauftragter im Bistum Münster, übertragen.

Erstmals in der Geschichte dieser Kommission ist auch ein evangelischer Pfarrer, Dr. Oliver Kösters aus Havixbeck, Mitglied.

Die Bistumskommission sieht es als aktuelle Herausforderung an, die im Ökumenischen Aufruf von Pfingstmontag 2017 zwischen dem Bistum Münster und den Kirchenleitungen der benachbarten Evangelischen Landeskirchen von Westfalen und im Rheinland formulierten Leitlinien und konkreten Empfehlungen für die ökumenische Praxis umsetzen zu helfen.

So wirbt sie in Handreichungen für den im Aufruf geforderten ökumenischen Perspektivwechsel in der lokalen Pastoralentwicklung weg von einem Blick auf die Ökumene als immer schwerer zu leistende Zusatzaufgabe zu den innerkonfessionellen Angeboten und hin zur Entwicklung von Formen kooperativer, arbeitsteiliger und stellvertretender Ökumene vor Ort. Diese Neuausrichtung lässt die christliche Praxis nicht nur nach innen und außen glaubwürdiger werden, sondern führt neben wechselseitiger Ermutigung in der konkreten Wahrnehmung der gemeinsamen Sendung zu den Menschen an den jeweiligen Lebensorten auch auf Dauer zu einer Entlastung.

AZ: 005

Art. 140

Veröffentlichung freier Stellen für Pfarrer und Pastoralreferentinnen/-referenten

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Pastoral zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter

www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe.

Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Karl Render:
Tel. 0251 495-1300, E-Mail: render@bistum-muenster.de
- Matthias Mamot:
Tel. 0251 495-1302, E-Mail: mamot@bistum-muenster.de
- Dr. Markus Wonka:
Tel. 04441 872-280, E-Mail: markus.wonka@bmo-vechta.de

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Stellen für Pfarrer

		Auskünfte erteilt
Kreisdekanat Steinfurt	Steinfurt St. Nikomedes Leitender Pfarrer	Matthias Mamot

Stellen für Pastoralreferentinnen / Pastoralreferenten

		Auskünfte erteilt
Stadtdekanat Münster	Münster St. Marien und St. Josef sowie St. Franziskus Leitender Pfarrer: Ulrich Messing	Matthias Mamot
Kreisdekanat Steinfurt	Ibbenbüren St. Mauritius Leitender Pfarrer: Stefan Dördelmann	Matthias Mamot
Kreisdekanat Warendorf	Beckum St. Stephanus Leitender Pfarrer: Propst Rainer B. Irmgedruth	Matthias Mamot
Kategorial	Werne Schulseelsorge mit Schwerpunkt (bis zu 75%) am Bischöflichen Gymnasium St. Christophorus und ggf. weitere Schulen im Stadtgebiet Leitender Pfarrer: Jürgen H. Schäfer	Matthias Mamot

Art. 141

Personalveränderungen

A d a n i, Anthony Chinweike, Pfarrer, wurde die vorübergehende Verwaltung der Pfarrstelle Greven St. Martinus zum 1. Oktober 2022 übertragen.

B e c k, Tobias, Diakon, wurde zum 1. September 2022 als Ständiger Diakon im Hauptamt (75%) in der Kath. Kirchengemeinde St. Georg in Vreden und als Koordinator in der Notfallseelsorge im Kreisdekanat Borken (25%) beauftragt.

B r o m k a m p, Peter, wurde zum 1. Oktober 2022 die Stelle als Diözesanbeauftragter für Notfallseelsorge sowie für Feuerwehr und Rettungsdienst (50%) und die regionale Übernahme der Koordination der Notfallseelsorge für die Kreisdekanate Recklinghausen, Wesel und Kleve (50 %) übertragen.

C a t a n a, Bogdan, Pfarrer, wurde zum 26. September 2022 zusätzlich zu seinen bisherigen Aufgaben die vorübergehende Verwaltung der Pfarrstelle Steinfurt St. Nikomedes übertragen.

E i c k h o l t, Johanna, Pastoralreferentin, wurde rückwirkend zum 12. Juni 2022 befristet für drei Jahre (Ende der Wahlperiode) die Stelle als Pastoralreferentin (70%) in der Kath. Kirchengemeinde St. Otger in Stadtlohn und die Stelle als Geistliche Leitung der PSG Münster (30%) übertragen.

F a r c a s, P. Florin Christian OFM, wurde zum 30. September 2022 zum Pastor in Rosendahl Ss. Fabian und Sebastian ernannt.

F i c h e r a L a u d a n o, David, Pastoralreferent, wurde zum 22. September 2022 befristet bis zum 31. Oktober 2024 die Stelle als Pastoralreferent (76,80%) in der Kath. Kirchengemeinde Anna Katharina in Coesfeld übertragen.

G r ü n e r t, Martin, Pastoralreferent, wurde zum 1. Oktober 2022 die Stelle als Pastoralreferent (100 %) in der Kath. Kirchengemeinde St. Christophorus in Werne übertragen.

H e y e r, Michael, Pfarrer, wurde zum 31. August 2022 von seinen Aufgaben als Leiter des Forums St. Peter in Oldenburg und Kirchenrektor der Kirche St. Peter in Oldenburg entpflichtet.

H o t o p p, Andrea, Pastoralreferentin, wurde zum 1. Dezember 2022 befristet bis 30. November 2024 die Stelle als Pastoralreferentin (50 %) in der Kath. Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer in Rheine übertragen.

H u m b e r g, Sarah, Pastoralreferentin, wurde zum 1. September 2022 befristet bis zum 31. August 2024 (KAVO §14e /i. R. Elternzeit) die Stelle als Pastoralreferentin (80 %) in der Kath. Kirchengemeinde St. Agatha in Dorsten übertragen.

K o t o r a, Daniel, Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in der Pfarrei Kevelaer St. Antonius vom 1. Oktober 2022 bis 31. März 2023 beurlaubt.

M a n j a k u n n e l D e v a s i a, Dr. Joshy, Pfarrer, wurde die vorübergehende Verwaltung der Pfarrstelle Coesfeld St. Lamberti und Lette Johannes der Täufer zum 1. Oktober 2022 übertragen.

M a t h e w, Alex, Pfarrer, wurde mit Wirkung zum 1. Oktober 2022 gemäß cann. 539 und 540 CIC zum Pfarrverwalter mit dem Titel „Pfarrer“ in der Kath. Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer in Westerstede ernannt.

M e n g e r i n g h a u s e n, Wiebke, Pastoralreferentin, wurde zum 14. September 2022 befristet bis 23. Oktober 2026 (KAVO §14e / i. R. Elternzeit) die Stelle als Pastoralreferentin (75%) in der Kath. Kirchengemeinde St. Martinus in Herten (Westerholt) übertragen.

O k a f o r, Dr. Peter, Pfarrer, wurde zum 15. September 2022 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Bocholt St. Georg ernannt.

P l i e n, Ines, Pastoralreferentin, wurde zum 10. August befristet bis zum 25. Februar 2023 die Stelle als Pastoralreferentin (60%) in der Schulseelsorge des Dekanats Rheine übertragen. Außerdem wurde bis zum 25. Februar 2023 die Stelle als Ehe-, Familien- und Lebensberaterin (20%) übertragen.

P r i n z, Michael, Diözesanpräses, wurde mit Ablauf des 31. Oktober 2022 von seinen Aufgaben als Subsidiar in Hertfen St. Antonius entpflichtet. Zugleich wurde er zum 01.11.2022 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Duisburg (Walsum) St. Dionysius mit einem Stellenumfang von 60 % ernannt, verbunden mit dem Auftrag zur Supervision. Die Aufgaben als Diözesanpräses der KAB wird er weiterhin im Rahmen eines Stellenumfangs von 40 % ausüben.

R e i d e g e l d, Dr. Jochen, Kreisdechant, wurde mit Ablauf des 25. September 2022 von der Pfarrstelle Steinfurt St. Nikomedes sowie als Kreisdechant im Kreisdekanat Steinfurt entpflichtet. Zugleich wurde er freigestellt für das Forschungsprojekt „Peacebuilding und die Rolle der Religionen in Geschichte und Gegenwart“.

S ä n g e r, Angelika, Pastoralreferentin, wurde zum 1. September die Stelle als Pastoralreferentin in der Kath. Kirchengemeinde Heilige Edith Stein in Marl übertragen.

S c h l e p p h o r s t, Jonas, Pastoralreferent, wurde zum 1. September 2022 die Stelle als Pastoralreferent (100%) in den Kath. Kirchengemeinden St. Agatha in Mettingen und St. Margaretha in Westerkappeln übertragen.

U g w u e z e, Uchenna Bernard, Pfarrer, wurde zum 1. September 2022 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Coesfeld Anna Katharina, St. Lamberti und St. Johannes der Täufer ernannt.

V a n d e L o o, Dr. Dirk, wurde weiterhin die Stelle als Ausbildungsreferent (100 %) im Institut für Diakonate und pastorale Dienste (IDP) in Münster übertragen.

V a r g h e s e M a l i a k a l, P. Sajive MS, wurde unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben mit Wirkung zum 1. Oktober 2022 zum Pfarrverwalter in der Katholischen Kirchengemeinde Stuhr-Moordeich St. Paulus ernannt.

W e i s h a u p t, Berta, Pastoralreferentin, wurde zum 1. September 2022 befristet bis 31. August 2027 die Stelle als Pastoralreferentin (25 Std.) in der Kath. Kirchengemeinde Heilige Brüder Ewaldi in Laer übertragen.

W o b b e, Robert, Diakon, wurde zum 1. September 2022 zum Ständigen Diakon im Hauptamt (75%) in der Kath. Kirchengemeinde St. Vitus und St. Jakobus in Südlohn und als Polizeiseelsorger (25%) in der Kreispolizeibehörde Borken beauftragt.

Tätigkeit im Bistum Münster beendet:

A r a c k a l V a r k e y, P. Binish MST wurde mit Ablauf des 31. Oktober 2022 von seinen Aufgaben als Pastor in Dülmen St. Viktor entpflichtet. Er wird seinen Dienst im Bistum Münster beenden.

J o h n M S F S, Joseph, Pater, wurde mit Ablauf 31.10.2022 von seinen Aufgaben als Pastor m. d. T. Pfarrer in Münster St. Clemens entpflichtet. Er wird seinen Dienst im Bistum Münster beenden.

K a l e e c k a l G e o r g e, Thomas, Pfarrer, wurde mit Ablauf des 31. Oktober 2022 von seinen Aufgaben als Pastor m. d. T. Pfarrer in der Seelsorgeeinheit Dorsten-Lembeck St. Laurentius und Dorsten-Wulfen St. Matthäus entpflichtet. Er wird seinen Dienst im Bistum Münster beenden.

S i l u v a i R a j M S F S, Arockiya Jayaraj, Pater, wurde mit Ablauf des 31.10.2022 von seinen Aufgaben als Pastor in Bocholt St. Josef entpflichtet. Er wird seinen Dienst im Bistum Münster beenden.

Art. 142

Unsere Toten

B e e r e p o o t, Joseph Simon Maria, Pfarrer em., wurde am 28. Mai 1933 in Amsterdam/Niederlande geboren. Zum Priester geweiht am 21. Oktober 1962 in Overasselt. Nach seiner Priesterweihe war er zunächst als Kaplan in Nova Lima/Brasilien eingesetzt. Im Jahr 1969 übernahm er die Aufgaben als Pastor in Belo Horizonte/Brasilien Santa Ines. Mit der Ernennung zum Kaplan in Straelen St. Peter und Paul begann sein Einsatz im Bistum Münster. Im Jahr 1970 wechselte er als Kaplan nach Ibbenbüren (Pusselbüren) Herz Jesu und im Jahr 1972 nach Sendenhorst St. Martini. Die Ernennung zum Pfarrverwalter mit dem Titel Pfarrer in Hamminkeln (Loikum) St. Antonius erfolgte im Jahr 1975. Im Jahr 1984 wechselte er dann als Pfarrverwalter mit dem Titel Pfarrer nach Xanten (Lüttingen) St. Pantaleon. Von 1985 bis 1991 war er zusätzlich Pfarrverwalter in Sonsbeck (Labbeck) St. Marien. Zum Vicarius Cooperator mit dem Titel Pfarrer in Kleve (Kellen) Heilige Dreifaltigkeit und Kleve (Rindern) St. Willibrord erfolgte im Jahr 2007. Mit seiner Emeritierung im Jahr 2008 blieb er weiterhin Kleve wohnen. Pfarrer em Joseph Simon Maria Beerepoot verstarb am 7. September 2022 in Kleve im Alter von 89 Jahren, wenige Wochen vor seinem Diamantenen Priesterjubiläum

B ö c k e r, Walter, Domkapitular em., geboren am 20. August 1934 in Lünen (Altlünen). Zum Priester geweiht am 2. Februar 1962 in Münster. Nach seiner Priesterweihe wurde er zum Kaplan in Duisburg (Homberg) St. Johannes ernannt. Im Jahr 1963 übernahm er die Aufgabe des Bezirkskaplans der CAJ. Im Jahr 1966 erfolgte die Ernennung zum Diözesanseelsorger der weibl. Arbeiterjugend im Bistum Münster, zum Diözesanpräses der Kath. Arbeiter-Bewegung/Frauen (KAB/F) und zum Diözesankaplan der CAJ-Jugend Christliche Arbeitnehmer-Frauenjugend. Im Jahr 1968 übernahm er die Aufgabe als Diözesanjugendseelsorger sowie die Leitung des Referates Jugendseelsorge und Jugendbildung in der Hauptabteilung Seelsorge im Bischöflichen Generalvikariat in Münster sowie die Aufgabe als Diözesanpräses des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend. 1971 wurde ihm zusätzlich die stellvertretende Leitung des Dezernates für Seelsorge und Laienapostolat im Bischöflichen Generalvikariat in Münster übertragen. Zwei Jahre darauf erfolgte die Ernennung zum Bundespräses des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend-Frauenjugend. Ebenfalls im Jahr 1973 übernahm er die Leitung der Bischöflichen Hauptstelle für Jugendseelsorge-Frauenjugend der DBK und wurde Rektor des Jugendhauses in Düsseldorf. Die Leitung der Bischöflichen Arbeitsstelle für Jugendseelsorge der DBK-Frauenjugend und Mannesjugend trat er dann im Jahr 1976 an. Er blieb weiterhin Rektor des Jugendhauses in Düsseldorf. Die Ernennung zum Pfarrer und Propst in Xanten Basilika und Propsteikirche St. Viktor erfolgte im Jahr 1981. Im Jahr danach wurde er Mitglied des Priesterrates. Die Ernennung zum Präses der Kath. Arbeitnehmer-Bewegung erfolgte im Jahr 1983. Ab 1984 leitete Walter Böcker die Hauptabteilung Seelsorge im Bischöflichen Generalvikariat in Münster. Im selben Jahr erfolgte die Ernennung zum Dompfarrer an der Hohen Domkirche in Münster, zum Ehrendomkapitular am St. Paulus Dom sowie zum Geistl. Beirat des Diözesankomitees Kath. Verbände im Bistum Münster. 1985 wurde er Vorsitzender des Bonifatiuswerkes im Bistum Münster und Diözesandirektor des Bonifatiuswerkes der Kinder im Bistum Münster. Die Ernennung zum residierenden Domkapitular am St. Paulus Dom in Münster folgte im Jahr 1987. Am 31. August 2009 wurde er als Domkapitular und Dompfarrer emeritiert. Domkapitular em. Walter Böcker verstarb am 28. August 2022 in Münster im Alter von 88 Jahren.

B r a k e, Lucia, Pastoralreferentin i. R., geboren am 21. Februar 1937 in Rhede. Nachdem sie zunächst als Seelsorgehelferin im Bistum Essen tätig war, begann sie ihren Dienst zum 1. September 1972 als Seelsorgehelferin in Bistum Münster. Sie war zunächst in der Pfarrei Hl. Familie in Rhede eingesetzt. Zum 5. November 1980 wurde ihr die Berufsbezeichnung als Pastoralreferentin über-

tragen. Im Jahr 1987 konnte Frau Brake ihr 25-jähriges Dienstjubiläum feiern. Sie war bis zum 28. Februar 1997 in Rhede tätig, dann wurde sie in den Ruhestand entlassen. Am 14. August 2022 ist die Pastoralreferentin i. R. Lucia Brake im Alter von 85 Jahren verstorben.

K ü p p e r s, Franz, Diakon em., geboren am 26. August 1932 in Essen. Am 13. Oktober 1984 empfing er im Hohen Dom zu Münster die Diakonenweihe und wurde als Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in der Pfarrei Alpen St. Ulrich eingesetzt. Mit Wirkung vom 12. September 2002 wurde er beauftragt zur Mitarbeit in der Seelsorgeeinheit Alpen St. Ulrich, Alpen-Bönninghardt St. Vincenz und Alpen Veen St. Nikolaus. Zum 31. August 2007 wurde er emeritiert. Er verstarb am 5. September 2022 im Alter von 90 Jahren.

S e l m, Theodor, Studiendirektor i. R., geboren am 19. November 1942 in Gelsenkirchen. Zum Priester geweiht am 13. Februar 1971 in Münster. Nach seiner Priesterweihe wurde er zum Kaplan in Münster (Roxel) St. Pantaleon ernannt. Im Jahr 1972 wurde er für den Schuldienst freigestellt. Die Aufgaben als Subsidiar für das Dekanat Dorsten übernahm er im Jahr 1975. Die Ernennung zum Studiendirektor am Gymnasium St. Ursula in Dorsten erfolgte im Jahr 1976. Die Fachleitung für kath. Religionslehre am Gesamtseminar Münster in Bocholt übernahm er im Jahr 1979. Im Jahr 1983 wurde er zum Studiendirektor m. d. T. Pfarrer ernannt. Im Jahr 2002 übernahm die Fachleitung für Lehrämter an Schulen in Bocholt. Mit seiner Ernennung zum Studiendirektor i. R. in Dorsten blieb er weiterhin als Subsidiar im Dekanat Dorsten tätig. Studiendirektor i. R. verstarb am 15. August 2022 in Marl im Alter von 79 Jahren.

L e n f e r s, Felix, Pfarrer em. geboren am 12. November 1936 in Lüdinghausen. Zum Priester geweiht am 29. Juni 1962 in Münster. Sein Diamantenes Weihejubiläum konnte er am 29. Juni 2022 begehen. Nach seiner Priesterweihe ging er zunächst als Kaplan nach Emsdetten St. Marien bevor er im Jahr 1964 die Aufgabe als Präfekt am Pius-Kolleg in Coesfeld übernahm. Im Jahr 1970 wurde er Rektor am Canisiushaus in Münster und Bischöfl. Assistent der Brüdergemeinschaft der Canisianer, Leiter der Diözesanstelle „Berufe der Kirche“ im Bischöfl. Generalvikariat und Diözesankurat der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg. Im Jahr 1974 erfolgte die Ernennung zum Pfarrer in Münster (Mecklenbeck) St. Anna. 1984 übernahm er die Leitung des Pfarrverbandes Münster-Süd. Die Ernennung zum Vicarius Cooperator m. d. T. Pfarrer in Ascheberg St. Lambertus erfolgte im Jahr 2002. Mit seiner Emeritierung im Jahr 2008 blieb er zunächst in Ascheberg St. Lambertus bis er im Jahr 2009 nach Münster St. Lamberti wechselte. Pfarrer em. Felix Lenfers verstarb am Montag, dem 22. August 2022 in Münster im Alter von 85 Jahren.

AZ: 500

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 143 **Beschluss der Regionalkommission Nord am 13. Juli 2022 in Osnabrück -
Änderungen der Anlagen 30 und 14 zu den AVR
- Deutscher Caritasverband e.V.**

Die Regionalkommission Nord beschließt:

I. Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 30. Juni 2022 zur Ärzte-Tarifrunde, Änderungen in den Anlagen 30 und 14 zu den AVR, wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten, wie sie in Nr. XI. des o.g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Nord festgesetzt werden. Als Inkraftsetzungsdatum im Sinne der Nr. VI. des o.g. Beschlusses der Bundeskommission (§ 13b Anlage 30 - Einmalzahlung für das Jahr 2022) wird der 1. Juli 2022 bestimmt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Osnabrück, 13. Juli 2022

gez. Kerstin Bettels
Vorsitzende der Regionalkommission Nord

* * *

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet Erhöhungen der Vergütungswerte und von Urlaubswerten für den Bereich der Regionalkommission Nord im Rahmen der aktuellen Ärzte-Tarifrunde.

Den umseitigen Beschluss der Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 13. Juli 2022 setze ich hiermit in Kraft.

Vechta, 25.08.2022

L.S.

† Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial und Weihbischof

Art. 144 **Römisch-Katholische Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster -
Jahresrechnung 2021**

In seiner Sitzung am 18. Juni 2022 hat der Kirchensteuerrat des Officialatsbezirkes Oldenburg die Jahresrechnung 2021 genehmigt.

Es wurde folgender Beschluss gefasst:

Die Jahresrechnung 2021, bestehend aus der Bilanz (Vermögensübersicht) zum 31.12.2021 sowie der Gewinn- und Verlustrechnung (Erfolgsrechnung) der Röm.-Kath. Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster, wird genehmigt.

Die Bilanz schließt in Aktiva und Passiva mit T€ 319.903 und einem Eigenkapital in Höhe von T€ 135.611 ab.

Die Gewinn- und Verlustrechnung (Erfolgsrechnung) weist einen Jahresfehlbetrag in Höhe von T€ -3.193 aus.

In Höhe des Jahresfehlbetrages erfolgt eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage.

Vechta, 16. August 2022

L.S.

† Wilfried Theising
Bischöflicher Official und Weihbischof